



MITTEILUNGSBLATT der Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD

Amtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld
und die Mitgliedsgemeinden
Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf

Telefon-Nr. 09207/981-0
Fax-Nr. 09207/981-23

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

langer Behördentag:
Montag 13.30 - 18.00 Uhr



Jahrgang 42

Freitag, den 17. Oktober 2025

Nummer 21



Amtliche Bekanntmachungen



Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Sterbefälle

Verstorben ist aus der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Philipp Helmut Götz, Kotzendorf
Schorn, Margareta, Wattendorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen 1.000.100,00
und Ausgaben mit Euro

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen 35.550,00 Euro
und Ausgaben mit

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 688.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 140 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.918,5714 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 mit insgesamt 140 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

2.3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

3.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 118.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

3.2. Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 mit insgesamt 104 Fahrschülern zu Grunde gelegt.

3.3. Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 1.138,4615 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 166.600,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ort, Datum

Scheßlitz, 19.09.2025

Schulverband Scheßlitz - Hauptschule

Roland Kauper

Schulverbandsvorsitzender

Bayerischer Landtag – Veranstaltung Jugend und Politik

Nachtrag – Eine Teilnahme ist nun bis zum 30. Lebensjahr möglich



am Samstag, den 08. November 2025, findet erstmals der Kongress „Jugend und Politik“ im Bayerischen Landtag statt. Eingeladen sind politisch engagierte junge Erwachsene aus ganz Bayern.

Landtagspräsidentin Ilse Aigner möchte mit diesem Kongress eine Plattform für Austausch, Vernetzung und

politische Bildung schaffen. Ziel ist es, junge Menschen zu bestärken, sich aktiv in die politische Diskussion einzubringen – unabhängig von Parteizugehörigkeit. Die Teilnehmenden erwartet ein vielseitiges Programm mit Workshops, Trainings und Diskussionsrunden, in denen aktuelle politische Mechanismen analysiert und die eigenen Fähigkeiten ausgebaut werden.

Die Anmeldung ist ab sofort unter www.bayern.landtag.de -> Aktuelles -> Veranstaltungen möglich. Zusätzliche Informationen sowie das ausführliche Programm stehen ebenfalls auf dieser Homepage zur Verfügung. Es ist aber auch möglich, sich über den Link auf der Homepage der VG Steinfeld über diese Veranstaltung informieren und anzumelden.

Eine Teilnahme ist ab 16 Jahren bis Abschluss des 30. Lebensjahres möglich.



Gemeinde Königsfeld

Aus dem Gemeinderat 09.10.2025

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung der Gemeindeteile Huppendorf, Laibarös und Poxdorf der Gemeinde Königsfeld und Brunn und Hohenpözl des Marktes Heiligenstadt an die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung ab 01.01.2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe löst sich zum 31.12.2025 auf. Den Auflösungsbeschluss hat die Verbandsversammlung bereits am 28.11.2024 – nach Informationsveranstaltungen im Verbandsgebiet – gefasst.

Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld, Steinfeld 86
96187 Stadelhofen
vg@steinfeld-oberfranken.de
www.steinfeld-oberfranken.de
Fax: 09207/98123

Mitgliedsgemeinden:



Gemeinde
Königsfeld



Gemeinde
Stadelhofen



Gemeinde
Wattendorf

Öffnungszeiten:

Montag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Dienstag – Freitag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr

**Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Revier Steinfeld**

Sprechzeiten:

Montag
16:30 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag
15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Bürgermeister und VG-Vorsitzender		Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
VG-Vorsitzender Herr Thomas Betz		Zi. 13/1.Stock.....	303
Gemeinde Königsfeld Herr Norbert Grasser		Zi. 14/1.Stock.....	301
Gemeinde Stadelhofen Herr Volker Will		Zi. 12/1.Stock	302
Gemeinde Wattendorf Herr Thomas Betz.....		Zi. 13/1.Stock	303
Hauptverwaltung		Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Frau Maria Waldhäuser, Geschäftsleitung, Personalwesen.....		Zi. 3/EG	100
Herr Bernd Sauer, Bauamt, Beitragswesen		Zi. 11/1. Stock	120
Herr Armin Freitag, Bautechnik		Zi. 11/1. Stock	121
Frau Kathrin Ebert, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise		Zi. 5/EG.....	113
Frau Andrea Kohles, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise.....		Zi. 5/EG.....	113
Frau Cornelia Engert, Soziales, Rente, Feuerwehrwesen, Friedhofverwaltung		Zi. 4/EG	115
Frau Kirsten Weiß, Personal		Zi. 2/EG.....	101
Finanzverwaltung		Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Patrick Dippold, Kämmerer, Haushaltswesen, Zuschüsse.....		Zi. 2/EG.....	200
Frau Christine Lohrlein, Anlagenbuchhaltung		Zi. 15/1. Stock.....	204
Frau Birgit Lieb, Liegenschaften		Zi. 15/1. Stock.....	203
Frau Petra Weigand, Buchhaltung, Gemeindesteuern, Gebühren.		Zi. 1/EG	202
Frau Gundi Hofmann, Kassenverwaltung		Zi. 1/EG.....	210
Bauhof			
Herr Werner Spörlein, Bauhofleiter			0174/9758407
Herr Thomas Handwerker, Mitarbeiter			
Herr Frank Schmitt, Mitarbeiter			
Herr Michael Schobert, Mitarbeiter			
Verein Jura-Scheßlitz (ILE)		Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Thomas Hüppe.....		Zi. 22/2. Stock.....	400
Frau Mandy Baum.....		Zi. 22/2. Stock.....	401
Forstamt		Zimmer-Nr.	0951/86873004
Herr Jonas Popp (Vertretung)		Zi. 16/1. Stock.....	0151/17401392
Standesamt Scheßlitz Hauptstr. 34, 96110 Scheßlitz		Zimmer-Nr.	Tel. 09542 / 9490 - ?
Frau Cornelia Kuhn.....			23
Frau Andrea Pfeufer			28
Markt Zapfendorf - Kommunale Verkehrsüberwachung Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf			Tel. 09547 / 8724 - ?
Frau Carola Groh			48
Frau Annette Maier			28
Frau Angelika Wießmeier.....			09547/879-15

Grund für die Auflösung und den Wunsch auf Übertragung der Versorgungszuständigkeit an die Juragruppe waren die hohen Kosten für die Sanierung der drei Brunnen und die große Gefahr, dass nach erfolgter Sanierung und Trennung der Grundwasserstockwerke (= gesetzlich vorgeschrieben) nicht mehr ausreichend Wasser zur Versorgung des Verbandsgebietes zur Verfügung steht.

Die Versorgungszuständigkeit für die Verbandsortschaften fällt mit der Auflösung an die jeweils zuständige Gemeinde zurück. Die Gemeinde Königsfeld übernimmt rechtlich zum 01.01.2026 die Wasserversorgung für die Ortschaften Huppendorf, Laibarös und Poxdorf. Die Juragruppe Zweckverband zur Wasserversorgung hat sich bereit erklärt, die Ortschaften im Verbandsgebiet als Vollmitglied ab 01.01.2026 aufzunehmen. Die Gemeinde Königsfeld ist bereits Mitglied bei der Juragruppe (für Königsfeld, Kotzendorf, Treunitz, Voitmannsdorf).

Die Juragruppe übernimmt mit der Vollmitgliedschaft ab 01.01.2026 auch in Huppendorf, Laibarös und Poxdorf die Aufgabe der Wasserversorgung (technisch, finanziell und beitrags- und gebührenrechtlich). Für alle anfallenden Gebühren und Beiträge bis zum 31.12.2025 bleibt der Wasserzweckverband zuständig.

Die Abwicklung des Zweckverbandes übernimmt der bisherige Vorsitzende Otto Weiß und die VG Steinfeld.

Vermögenswerte werden an die Juragruppe übertragen, ebenso die gegenzurechnenden Ertragszuschüsse mit den gegenzurechnenden Sonderposten aus erhalten Fördermitteln. Im Gegenzug verzichtet die Juragruppe auf die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, die grundsätzlich durch die Vergrößerung des Versorgungsgebietes erstmalig von der Juragruppe von den erschlossenen Grundstücken zu erheben wären.

Beitragsrechtlich damit abgegolten sind die Grundstücksverhältnisse und der bauliche Zustand, der am 01.01.2026 vorgeherrscht hat.

Die Juragruppe verpflichtet sich, auf Ihre Kosten die Kosten der Verbundleitung von Königsfeld bis zum Einspeisepunkt in das Versorgungsnetz der Poxdorfer Gruppe zu erstellen.

Die Juragruppe erweitert den vorhandenen Edelstahlbehälter bei Poxdorf auf ihre Kosten.

Von den drei bisherigen Brunnenstandorten, die nach Fertigstellung der Verbundleitung grundsätzlich nicht mehr benötigt werden, werden Brunnen 1 und 2 aufgelassen und nach den Vorgaben zurückgebaut. Brunnen 3 wird zukünftig als Notbrunnen für Katastrophenfälle oder für den Verteidigungsfall aufrechterhalten.

Außerdem wird vereinbart, dass der Zweckverband Poxdorfer Gruppe 50.000 € netto an die Juragruppe vergütet, die Hausanschlüsse der Poxdorfer Gruppe dahingehend rechtskonform ergänzt, dass diese mit vorgeschriebenen Zählerbügeln, Absperrarmaturen vor und nach der Uhr, Schieberstück und Rückflussverhinderung nachzurüstet.

Die Vereinbarung betrifft ausschließlich die Erstausrüstung mit diesen Bügeln und nur bei Objekten, bei denen diese Vorrichtung nicht vorhanden ist. Entstehende Kosten darüber hinaus, bei zusätzlich notwendigen Installationsarbeiten sind vom Objektbesitzer zu bezahlen. Dies betrifft in der Folgezeit ebenso Erneuerungen, die nach Verbrauch oder Beschädigungen vorzunehmen sind.

Beschluss:

Die Gemeinde schließt mit der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung den Entwurf der Zweckvereinbarung vom 02.10.2025 ab.

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen. Die Zweckvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Übertragung der Wasserversorgung für Huppendorf, Laibarös und Poxdorf an den Juragruppe Zweckverband zur Wasserversorgung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe löst sich zum 31.12.2025 auf. Den Auflösungsbeschluss hat die Verbandsversammlung bereits am 28.11.2024 – nach Informationsveranstaltungen im Verbandsgebiet – gefasst. Grund für die Auflösung und den Wunsch auf Übertragung der Versorgungszuständigkeit an die Jura-

gruppe waren die hohen Kosten für die Sanierung der drei Brunnen und die große Gefahr, dass nach erfolgter Sanierung und Trennung der Grundwasserstockwerke (= gesetzlich vorgeschrieben) nicht mehr ausreichend Wasser zur Versorgung des Verbandsgebietes zur Verfügung steht.

Die Versorgungszuständigkeit für die Verbandsortschaften fällt mit der Auflösung an die jeweils zuständige Gemeinde zurück. Die Gemeinde Königsfeld übernimmt rechtlich zum 01.01.2026 die Wasserversorgung für die Ortschaften Huppendorf, Laibarös und Poxdorf. Die Juragruppe Zweckverband zur Wasserversorgung hat sich bereit erklärt, die Ortschaften im Verbandsgebiet als Vollmitglied ab 01.01.2026 aufzunehmen. Die Gemeinde Königsfeld ist bereits Mitglied bei der Juragruppe (für Königsfeld, Kotzendorf, Treunitz, Voitmannsdorf).

Die Juragruppe übernimmt mit der Vollmitgliedschaft ab 01.01.2026 auch in Huppendorf, Laibarös und Poxdorf die Aufgabe der Wasserversorgung (technisch, finanziell und beitrags- und gebührenrechtlich). Für alle anfallenden Gebühren und Beiträge bis zum 31.12.2025 bleibt der Wasserzweckverband zuständig. Die Abwicklung des Zweckverbandes übernimmt der bisherige Vorsitzende Otto Weiß und die VG Steinfeld.

Vermögenswerte werden an die Juragruppe übertragen, ebenso die gegenzurechnenden Ertragszuschüsse mit den gegenzurechnenden Sonderposten aus erhalten Fördermitteln. Im Gegenzug verzichtet die Juragruppe auf die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, die grundsätzlich durch die Vergrößerung des Versorgungsgebietes erstmalig von der Juragruppe von den erschlossenen Grundstücken zu erheben wären.

Beitragsrechtlich damit abgegolten sind die Grundstücksverhältnisse und der bauliche Zustand, der am 01.01.2026 vorgeherrscht hat.

Beschluss:

Die Gemeinde Königsfeld überträgt die Versorgungspflicht mit Trinkwasser für die Ortsteile Poxdorf, Laibarös und Huppendorf an den Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung ab 01.01.2026.

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, den Entwurf der Vereinbarung über die Übertragung der Versorgungspflicht mit Trinkwasser für die Ortsteile Poxdorf, Laibarös und Huppendorf und die damit einhergehende Überlassung der für den weiteren Betrieb notwendigen Anlagenteile der bislang durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Poxdorfer Gruppe betriebenen Wasserversorgungseinrichtung der Ortsteile zu unterzeichnen.

Die Vereinbarung wird dieser Niederschrift als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Kommunalwahl 2026, Berufung eines Gemeindevahlleiters

Gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, eine sonstiges Gemeinderatsmitglied, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten (Gemeinde oder VG) oder dem Kreis der Wahlberechtigten in der Gemeinde zum Wahlleiter.

Der Wahlleiter bzw. stellvertretende Wahlleiter darf nicht

- als Bürgermeister/in kandidieren
- als Gemeinderat kandidieren
- die Aufstellungsversammlung eines Wahlvorschlages leiten
- Beauftragter für den Wahlvorschlag sein

Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft vier Beisitzer und vier Stellvertreter und bestellt einen Schriftführer.

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft für Kommunalwahl 2026 (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl)

- | | |
|-------------------------------------|--|
| - zum Wahlleiter: | Maria Waldhäuser,
Geschäftsstellenleiterin VG |
| - zum stellvertretenden Wahlleiter: | Patrick Dippold,
Kämmerer VG |

Kommunalwahl 2026, Besetzung des Urnen- und Briefwahllokals

Für die Kommunalwahl am 15.03.2020 müssen die Wahllokale (Urnen- und Briefwahllokal) besetzt werden. Gemäß Art. 6 GLKrWG müssen die Wahlvorsteher, ihre Stellvertreter und mind. drei Beisitzer berufen werden. Ebenso bestellt die Gemeinde einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Folgendes ist zu beachten:

- Ein Bewerber darf Mitglied eines Wahl-/Briefwahlvorstandes sein. Es wird allerdings vom STMI nicht empfohlen. Zumindest sollten diese Personen nicht die Funktion des Wahlvorstehers oder dessen Stellvertreters übernehmen.
- Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter darf nicht Mitglied eines Wahl-/Briefwahlvorstandes sein.
- Der Leiter einer Aufstellungsversammlung darf (Brief-) Wahlvorsteher bzw. Mitglied eines (Brief-) Wahlvorstands sein, falls er wahlberechtigt ist.
- Der Unterzeichner eines Wahlvorschlages darf Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands sein.
- Der Beauftragter/Stellvertreter eines Wahlvorschlages darf (Brief-)Wahlvorsteher, Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands sein

Bürgermeister Grasser schlägt vor, dass die Wahlhelfer eine Entschädigung von 40,00 Euro pro Tag erhalten. Das Landratsamt erstattet bei verbundenen Wahlen eine Pauschale für die Aufwendungen der Wahl.

Im Briefwahlbezirk ist damit zu rechnen, dass der Kreistag erst am Montagfrüh ausgezählt wird. Die Wahlhelfer sollen darauf hingewiesen werden.

Beschluss:

Folgende Gemeindebürger werden vom Gemeinderat für den Stimmbezirk 1 und den Briefwahlvorstand berufen:

Stimmbezirk 1 Grundschule Königsfeld

Wahlvorsteher Hofmann, Gisela

Stellvertretender Weiß, Otto

Wahlvorsteher

Schriftführer Körber, Eva

Stellvertretender Brehm, Hans Jürgen

Schriftführer

Beisitzer Bezold, Josef

Grasser, Artur

Dippold, Thomas

Niemetz, Markus

Weidner, Leonhard

Böhm, Berthold (Kulistr. 10)

Stimmbezirk 11 (Briefwahl)

Wahlvorsteher Grasser, Ottmar

Stellvertretender Bezold, Christina

Wahlvorsteher

Schriftführer Kunzelmann, Maria

Stellvertretender Stadter, Christine

Schriftführer

Beisitzer Winkler, Melanie

Betz, Karl Heinz

Grasser, Rainer

Molitor, Barbara

Hofmann, Rainer

Pfister, Karlheinz

Hartwig, Manuela

Schrenker, Georg

Neuberger, Bernhard

Hagel, Barbara

Die Wahlhelfer erhalten für jeden Tag eine Entschädigung von 40,00 Euro.

Geplante Unterschutzstellung von 2 Linden in Königsfeld als Naturdenkmal

Im Rahmen der Baumaufnahme empfahl am 09.04.2025 Herr Lauwigi, zwei Linden in Königsfeld aufgrund ihres Alters, ihres ökologischen Wertes sowie ihrer prägenden Wirkung für das Ortsbild als Naturdenkmal auszuweisen.

Die Unterhaltspflicht würde im Falle einer Eintragung an das Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) übergeben.

Die eine Linde 1379842 befindet sich am Wasserberg an der Ecke zur Pfarrer Durmann-Straße, die andere 1379716 in der Huppendorfer Straße von Königsfeld kommend Richtung Huppendorf auf der linken Seite der erste Baum.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, beim Landratsamt untere Naturschutzbehörde, einen Antrag auf Eintragung der beiden Bäume als Naturdenkmal zu stellen.

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Anfrage zur Stellplatzgenehmigung für Zirkusgastspiel

Der Zirkus Corona kann auf dem Grundstück Fl.Nr. 963 Gem. Königsfeld ein Zirkusgastspiel von max. 2 Wochen abhalten unter der Voraussetzung, dass der Sportverein zustimmt und ein Zeitfenster vorgibt.

(Hinweis: Die DJK Königsfeld möchte aufgrund der Jubiläumsfeierlichkeiten im Sommer 2026 kein Zirkusgastspiel auf dem Grundstück Fl.Nr. 963.)

Felssicherung Treunitz;

Genehmigung von zusätzlichen Honorarkosten

Die zusätzlichen Honorarkosten für die Ausführungsplanung und Bauüberwachung bei der Felssicherung Treunitz werden genehmigt. Die Gesamtkosten werden zur Kenntnis genommen.

Rahmenvertrag Sicherungsbauwerk Felssicherung Treunitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld stimmt dem Angebot und der Überwachung von SiBW-Bauwerken zu.

Vergabe Bauwerks-Brückenprüfungen nach DIN 1076

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Brückenprüfung (Hauptprüfung), der jährlichen Sichtprüfung, sowie der einfachen Prüfung alle drei Jahre an das Ing.-Büro MA-Ing. aus Hof zu vergeben, nach der einfachen Prüfung im Jahr 2028 muss neu verhandelt werden.

Verschiedenes; Bürgerversammlung 2025

Die Bürgerversammlung soll am Freitag, 07.11.2025, 19 Uhr für alle Gemeindeteile im Schleupner Saal stattfinden.

Der 1. Bürgermeister klärt den Termin mit der Gaststätte ab.

Verschiedenes; Bericht des Seniorenbeauftragten

Seniorenbeauftragter Hofmann berichtet, dass der Seniorenausflug ein voller Erfolg war.

Außerdem bieten die Malteser wieder Essen auf Rädern an.

Es soll ein Probeessen stattfinden.

Verschiedenes; Straßensinkkästen

In Voitmansdorf sollen Sinkkästen gereinigt werden. Bei der Gelegenheit wollen die Anlieger kaputte Körbe tauschen.

Bgm Grasser informiert, dass der Bauhof ein Fahrzeug zur Reinigung der Gullys ausleiht und in diesem Zusammenhang auch die Körbe getauscht werden sollen.

Verschiedenes; Sanierung der GVS Königsfeld - Steinfeld

Die Gemeinde Stadelhofen scheint Überlegungen hinsichtlich der Sanierung der GVS auf den Weg zu bringen. Es wird angeregt, mit der Gemeinde Stadelhofen eine gemeinsame Sanierungsmaßnahme für die GVS Königsfeld – Steinfeld auf den Weg zu bringen.

Verschiedenes; Flächennutzungsplanverfahren

Auf Anfrage informiert der 1. Bürgermeister, dass der Flächennutzungsplan in der November-Sitzung beschlossen werden soll. Dann folgt ein Verfahren mit zwei Auslegungen und der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat. Mit dem Abschluss des Verfahrens ist frühestens ca. im Herbst 2026 zu rechnen.

Verschiedenes; Spielplatzprüfungen

Der 1. Bürgermeister bittet die Verantwortlichen für die Behebung der Mängel aus der Spielplatzprüfung darum, Angebote für die angezeigten Maßnahmen einzuholen und bei ihm einzureichen.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Mittwoch, 12.11.2025 um 19:00 Uhr statt.

Ihr Mitteilungsblatt:

viel mehr als nur ein „Blättchen“!

80. Geburtstag Geo Hopf

Seinen 80. Geburtstag feierte Geo Hopf aus Treunitz. In die Zahl der Gratulanten reichten sich auch Pfarrer Michael Herrmann, die Freiwillige Feuerwehr Treunitz und die Stammtischbrüder mit ein. 1. Bürgermeister Norbert Grasser gratulierte im Namen der Gemeinde Königsfeld recht herzlich.

Gemeinderat und Ortsbeauftragter Jürgen Münch überbrachte die besten Wünsche der Ortschaft Treunitz.



Bildrechte: Gemeinde Königsfeld

80. Geburtstag Hans Pitterich

In Königsfeld feierte Hans Pitterich seinen 80. Geburtstag. Zu diesem Ehrentag kamen, neben zahlreichen Nachbarn und Bekannten, auch Pfarrer Michael Herrmann, er überbrachte die Glückwünsche der Pfarrgemeinde Königsfeld. Ebenso gratulierte der Gesangsverein Königsfeld, seinem ehemaligen langjährigen Vorstand, aufs herzlichste. Der VdK und der Fränkisch Schweizverein vervollständigten die Liste der Gratulanten. Die Gemeinderäte Markus Niemetz und Klaus Bezold wünschten dem Jubilar, von Seiten der Gemeinde und der Ortschaft Königsfeld, alles Gute.



Bildrechte: Gemeinde Königsfeld

„Schmuckziegel“ Fränkischer Schweiz Verein e.V.

Im Rahmen der Auszeichnung mit dem „Schmuckziegel“ des Fränkischen Schweiz Vereins e.V. (FSV) wurde Frau Marion Metzner aus Kotzendorf eine Anerkennungsurkunde verliehen. Der 1. und 2. Vorsitzende des FSV, Christian Weber und Stefan Förtsch, überreichten ihr die Urkunde am 28.09.2025 auf Schloss Hundshaupten unter Beisein vom Kotzendorfer Ortsbeauftragten Dominik Grasser. Bei der alle 2 Jahre stattfindenden Veranstaltung werden herausragende „Fränkische“ Bauwerke in der Region der Fränkischen Schweiz prämiert,

die nach ortsüblichen Charakter gebaut oder saniert wurden. Frau Metzner hat die ortsprägende Mittelmühle in Kotzendorf dabei nicht nur erhalten, sondern auch mit viel Gespür für regionaltypische Architektur modernisiert und vielfältig nutzbar gemacht.



Verleihung der Anerkennungsurkunde „Schmuckziegel“ an Marion Metzner
Bildrechte: Dominik Grasser



Gemeinde Stadelhofen

Flächennutzungsplan Stadelhofen, 7. Änderung, Bereich des Ortes „Schederndorf“;

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.07.2025 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Ortes Schederndorf gebilligt.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Ortes Schederndorf und die Begründung werden im Internet unter <https://www.stadelhofen-oberfranken.de/bauen-gewerbe/neuerlass-und-aenderungen-bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/> vom 20.10.2025 bis einschließlich 19.11.2025 veröffentlicht.



(Schwarz gestrichelt = Geltungsbereich/Planausschnitt;
Magenta gestrichelt = Änderungsorte)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Auslegung der Unterlagen in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 3-EG, Anschrift: Gemeinde Stadelhofen, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen bei Frau Walldhäuser, während folgender Zeiten *Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und zusätzlich Montag, 13:30 Uhr - 18:00 Uhr* bereitgestellt.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauamt@steinfeld-oberfranken.de oder info@just-bindlach.de, und bei Bedarf in Textform an Gemeinde Stadelhofen, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Ortes Schederndorf unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Ortes Schederndorf nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen werden mit veröffentlicht:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 16.06.2025
- Landratsamt Bamberg vom 11.06.2025
- Regierung von Oberfranken vom 02.06.2025
- Wasserwirtschaftsamt Kronach vom 23.05.2025

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung ausliegend und zusätzlich im Internet unter <https://www.stadelhofen-oberfranken.de/bauen-gewerbe/neuerlass-und-aenderungen-bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/> eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Stadelhofen

Stadelhofen, 17.10.2025

Will

1. Bürgermeister

Anna-Maria Will feierte ihren 80. Geburtstag

In Hohenhäusling wurde im September der 80. Geburtstag von Anna-Maria Will, die meisten kennen sie als Annemarie, gefeiert. Zu den Klängen der Steinfelder Blasmusik, die ein Ständerla zum Besten gab, gratulierte Ortssprecherin Mirjam Stark und 2. Bürgermeister Frank Grasser. Ebenso überbrachte Maria Kunzelmann die Grüße der Pfarrei.

In geselliger Runde wurde zuhause im Kreise von Familie und Freunden gefeiert. Auch ihr wünschen wir nochmals alles Gute, Gesundheit und viele glückliche Jahre.



Bildrechte: Gemeinde Stadelhofen

90. Geburtstag von Hermine Herold

Im September konnte Hermine Herold aus Steinfeld ihren 90. Geburtstag feiern. Für die Gemeinde Stadelhofen und die Ortschaft Steinfeld gratulierten 2. Bürgermeister Frank Grasser und Ortssprecher Wolfgang Schrauder. Auch die Pfarrei Steinfeld, vertreten durch Maria Kunzelmann und der Kath. Frauenbund, vertreten durch Ruth Preißinger, ließen es sich nicht nehmen Glückwünsche zu überbringen. Sie war 30 Jahre lang die Schatzmeisterin im Frauenbund und verteilte über eben diesen Zeitraum auch die Verbandszeitschrift. Wir wünschen noch viele glückliche Jahre bei guter Gesundheit.



Bildrechte: Gemeinde Stadelhofen



Gemeinde Wattendorf

Aus dem Gemeinderat vom 06.10.2025

Jagdgenossenschaft Schneeberg; Asphaltierung eines Wegabschnittes

Der 1. Bürgermeister bittet wegen der Dringlichkeit der Entscheidung um Ergänzung der Tagesordnung. Die Gemeinderäte sind damit einverstanden.

Der 1. Bürgermeister berichtet, dass bei einem Teilstück des Weges von der GVS Richtung Betonspur immer wieder Schotter abgespült wird. Dadurch, dass das Bankett aufwächst, verlagert sich die Wasserführung in den Weg. Bei Starkregen wird der Schotter ständig abgeschwemmt. Eine Asphaltierung in diesem Bereich wäre deshalb angezeigt, weil der Unterhalt (Bankett und Wegaufschotterung) häufig anfällt und sehr aufwändig ist.

Es liegt ein Kostenangebot für 450 m bei 3 m Breite mit ca. 40.000 € vor. Die Jagdgenossenschaft könnte die Hälfte der Kosten schultern und wünscht sich diese Maßnahme. Die Gemeinde müsste nach Rechnungsstellung zeitnah den 50%-Anteil auszahlen, die Jagdgenossenschaft bezahlt dann die Rechnung und reicht den Überweisungsträger bei der Gemeinde nach.

Die Maßnahme ist jetzt zweckmäßig durchzuführen, weil alle Gerätschaften der Fa. Höllein bei der GVS vorhanden sind und beim Wegebau eingesetzt werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Wegebaumaßnahme der Jagdgenossenschaft Schneeberg beim Weg Fl.Nr. 1553, Gemarkung Wattendorf mit Schätzkosten von ca. 40.000 € zu.

Der gemeindliche Anteil in Höhe von 50 % wird nach Rechnungsvorlage kurzfristig an die Jagdgenossenschaft Schneeberg zur Rechnungsbegleichung ausgezahlt. Der Überweisungsträger der Jagdgenossenschaft Schneeberg wird bei der Gemeinde nachgereicht.

Rücknahme der Versorgungszuständigkeit für Trink- und Brauchwasser für den Ortsteil Gräfenhäusling zum 01.01.2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe hat in der öffentlichen Sitzung am 29.09.2025 die Auflösung des Zweckverbandes mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Konsequenz dieser Entscheidung ist, dass die Zuständigkeit für die Wasserversorgung an die Gemeinde Stadelhofen für die Ortschaften Roßdorf am Berg und Schederndorf und an die Gemeinde Wattendorf für Gräfenhäusling mit Ablauf des 31.12.2025 zurückfällt.

Eine Übertragung an die FWO ist nicht möglich, weil die FWO als Satzungszweck nur die Wasserlieferung an die Gemeinden geregelt hat.

Aus diesem Grunde muss die Gemeinde Wattendorf die Aufgabe der Wasserversorgung für Gräfenhäusling dauerhaft selbst übernehmen. Damit verbunden ist die Änderung der Wasserabgabesatzung und der Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung für den Ortsteil Gräfenhäusling. Hierzu muss die VG-Verwaltung noch – nach erfolgter Vermögensaufteilung auf die Ortschaften im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Schederndorfer Gruppe – eine Gebühren- und Beitragskalkulation erstellen, die zum 01.01.2026 in Kraft treten muss.

Beschluss:

Die Gemeinde Wattendorf übernimmt mit Ablauf des 31.12.2025 die Versorgungszuständigkeit für die Wasserversorgung in den Ortschaften Gräfenhäusling vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe.

Der Entwurf der Rückübertragungsvereinbarung mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe wird genehmigt. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Stadelhofen zur Versorgung des Anwesens Gräfenhäusling 43, Wattendorf

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe versorgt die Ortschaften Gräfenhäusling, Roßdorf am Berg und Schederndorf bis zur Auflösung zum 31.12.2025 mit Trinkwasser.

Für Roßdorf wurde im Zuge des FWO-Anschlusses ab dem Übergabeschacht Gräfenhäusling mit einer Zubringerleitung versorgt.

An der Zubringerleitung liegt auch das Anwesen Gräfenhäusling 43, Wattendorf.

Dieses Nutzungsverhältnis muss geregelt werden, weil ab dem 01.01.2026 die Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf die Trinkwasserversorgung übernehmen. Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Lösung:

a) *Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung für das Anwesen Gräfenhäusling 43 an die Gemeinde Stadelhofen mit der Folge, dass die Gebühren- und Beitragserhebungspflicht zu Stadelhofen wechselt. Die Genehmigung durch das LRA ist erforderlich und die Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Lkr. Bamberg bis 31.12.2025.*

> Die Verbandsräte des Zweckverbandes sprechen sich gegen diese Lösung aus.

b) *Wasserlieferungsvertrag zwischen den Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf für die Versorgung des Anwesens Gräfenhäusling 43. Die Gebühren- und Beitragserhebungspflicht bleibt bei der Gemeinde Wattendorf.*

Für die Versorgung des Anwesens Gräfenhäusling 43 mit Trinkwasser erhebt die Gemeinde Stadelhofen eine Gebühr nach der Verbrauchsmenge des Anwesens und erhält einen jährlichen, pauschalen Verwaltungsbeitragsbeitrag.

Die Gemeinde Wattendorf beteiligt sich mit einem Baukostenzuschuss an den Herstellungskosten abzüglich Zuwendungen für das Teilstück Abgabeschacht Gräfenhäusling bis zum Anwesen 43 mit 50 %. Die Kosten für den Unterflurhydranten Gräfenhäusling 43 abzüglich Zuwendungen trägt die Gemeinde Wattendorf zu 100 %.

Die Gebühr für Gräfenhäusling 43 setzt sich zusammen aus

1. Dem jeweiligen Wasserlieferungspreis der FWO an die Gemeinde Stadelhofen und
2. einer „Durchleitungsgebühr“ in Höhe von 0,0364 €/m³ zzgl. Pauschal 100 € Verwaltungsbeitragsbeitrag pro Jahr
3. zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Beschluss:

Die Gemeinde Wattendorf schließt mit der Gemeinde Stadelhofen für die Trinkwasserbelieferung des Anwesens Gräfenhäusling 43, Wattendorf einen Wasserlieferungsvertrag ab. Der Entwurf des Wasserlieferungsvertrages wird beschlossen. Er ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Übereignungsvereinbarung mit der FWO für die Wasserhauptversorgungsleitung von Roßdach bis Eichenhüll; Teilstrecke ab Abgabeschacht Roßdach bis Abgabeschacht Schneeberg

Die Gemeinde Wattendorf hat die Leitung vom Übergabeschacht Roßdach bis zum Übergabeschacht Schneeberg hergestellt. Die Kosten für die Aufweitung der Leitung auf DN 250 hat die FWO übernommen, weil damals geplant war, eine Verbindung zur Juragruppe zu schaffen.

Ebenso wurde festgelegt, dass die Hauptleitung von Roßdach bis Eichenhüll nach Abschluss der Baumaßnahmen an die FWO übereignet werden soll, wenn sichergestellt ist, dass die Übereignung nicht mehr zuwendungsschädlich ist.

Die Zuwendungsbescheide ergingen auf Grundlage der RZWas 1991. Die Zweckbindung beträgt damit 12,5 Jahre nach Auszahlung der letzten Zuwendung. Eine Übertragung der Hauptleitung an die FWO zum 01.01.2026 ist nicht mehr zuwendungsschädlich.

Die FWO verlangt, dass auf der gesamten Strecke von Roßdach bis Eichenhüll für die Hauptleitung entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen wurden. Folgendes ist festzustellen:

- a) Die fehlenden Dienstbarkeiten an Privatgrundstücken wurden zwischenzeitlich verhandelt und an den Notar zur Beurkundung weitergegeben.
- b) Fehlende Dienstbarkeiten an Grundstücken der Stadt Scheßlitz, Gem. Weichenwasserlos wurden bestellt und dem Grundbuchamt zur Eintragung vorgelegt.
- c) Fehlende Dienstbarkeiten an Grundstücken der Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf wurden bestellt und dem Grundbuchamt zur Eintragung vorgelegt.
- d) Die Übertragung der Ausübung der Dienstbarkeiten auf die FWO wird beim Grundbuchamt beantragt.
- e) Die Straßenbenutzungsverträge mit dem Straßenbauamt, dem Landkreis und der Autobahndirektion müssen noch auf die FWO durch einen Nachtrag zum Vertrag umgeschrieben werden.

Die Bestimmungen des Kommunalrechts regeln grundsätzlich, dass Vermögen nicht verschenkt werden darf (art. 75 Abs. 3 GO).

Die Aufweitung der Leitung (von Roßdach bis Schneeberg) wurde von DN 150 auf DN 250 von der FWO bezahlt, auch die Honorarkosten. Die FWO beteiligte sich von Anfang an den Kosten, weil damals der Lückenschluss zur Juragruppe und damit eine überörtliche Versorgungsstruktur geschaffen werden sollte.

Die Kosten sind im Anlagenachweis der Gemeinde eingeflossen, ebenso in die Herstellungsbeiträge. Die Gemeinde Wattendorf erhielt hohe Zuwendungen für die Hauptleitung samt Schächten. Die Wasserleitung wird üblicherweise auf 40 Jahre abgeschrieben.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die FWO die Hauptleitung inkl. 18 Übergabe- und Belüftungsschächte ab Roßdach bis Eichenhüll seit Baufertigstellung **unentgeltlich** unterhalten, gewartet und verwaltet hat. Lt. Rücksprache mit dem Betriebsleiter der FWO, Herrn Rehlein, werden von dort auch die Anfragen zu Baumaßnahmen entlang der Hauptleitung geprüft und beantwortet und Leckage-Anfragen bearbeitet. Ebenso hat die FWO die für die Fernüberwachung der Gesamtanlage notwendig werdenden Einrichtungen (wie Steuerkabel, SPS, Rollenschreiben u.v.a.) seit der Fertigstellung auf eigene Kosten errichtet und unentgeltlich unterhalten, gewartet und verwaltet.

Alle regelmäßigen Kontrollen an der Leitung und den Schächten wurden seit Inbetriebnahme durch die FWO erledigt.

Hätte der Zweckverband und die Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf hierfür mit der FWO einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, wären erhebliche Kosten angefallen. Die Baukosten für die Steuerungsleitungen hätten ebenfalls an die FWO ersetzt werden müssen.

Die Hauptleitung wird zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Trinkwasser benötigt. Die Gemeinde hat hierzu mit der FWO einen sog. Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen und die FWO übernimmt mit der Übernahme der Hauptleitung die Gemeinde- bzw. Verbandsaufgabe „Verteilung des Trinkwassers an die Verbandsortschaften“.

Die Verschenkung der Hauptleitung an die FWO fällt damit nach Auffassung der Verwaltung unter Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO, wonach die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen und eine solche weit unter Wert nicht unter das Verbot nach Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO fallen.

Die Gemeinde Stadelhofen und auch die Schederndorfer Gruppe und die Gemeinde Wattendorf sparen sich mit der unentgeltlichen Übereignung der Hauptleitung für die Zukunft erhebliche Kosten im Falle der Sanierung bzw. Erneuerung der Hauptleitung. Für die Vergangenheit haben sich der Zweckverband und auch die Gemeinden bereits auch seit ca. 25 Jahren die Kosten für die Unterhaltung, Wartung und Verwaltung gespart. Vor allem fallen bei einer Übereignung dieser Leitung aber aufgrund der hohen Baupreissteigerung bei den Gemeinden und dem Zweckverband keine Kosten mehr für Sanierung und Erneuerung, auch der technischen Einrichtungen (Steuerkabel, Fernwirkeinrichtung usw.) an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Hauptleitung einschließlich Schachtbauwerke usw. vom Abgabeschacht Roßdach bis zum Abgabeschacht Schneeberg an die FWO mit Wirkung ab 01.01.2026 übertragen wird.

Der Entwurf der Übereignungsvereinbarung wird genehmigt. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Der Vorsitzende wird beauftragt und bevollmächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Wasserlieferungsvertrages mit der FWO für Gräfenhäusling und Schneeberg

Die Gemeinde Wattendorf hat mit der FWO einen Wasserlieferungsvertrag vom 30.10./03.11.1997 abgeschlossen, der zunächst bis 31.12.2027 läuft und sich dann stillschweigend um jeweils weitere 5 Jahre verlängert. Im Vertrag wird die Wasserlieferung für Schneeberg vereinbart.

Durch die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe muss die Ortschaft Gräfenhäusling in die Wasserlieferung der Gemeinde Wattendorf aufgenommen werden.

Die FWO hat einen Entwurf eines neuen Wasserlieferungsvertrages vorgelegt. Die Neuausfertigung wird erforderlich, weil sich die jährliche Bestellmenge auf 9.300 m³ ändert und Gräfenhäusling als weitere Abnahmestelle aufgenommen werden muss.

Die FWO stellt ab 01.01.2026 ab den Übergabeschächten folgende Mengen zur Verfügung:

Schachtnr.	Fl.Nr.	Gemarkung	Für den Ortsteil	Anteil m³/a
533/1	1279	Wattendorf	Schneeberg	2.400
533/5	605	Gräfenhäusling	Gräfenhäusling	6.900

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Wasserlieferungsvertrages vom 18.09.2025 zu. Der Entwurf des Vertrages ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Neuerlass der Wasserabgabesatzung

Die Versorgungszuständigkeit für die Trinkwasserversorgung von Gräfenhäusling fällt wegen Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe an die Gemeinde zurück. In der Wasserabgabesatzung WAS ist die Einrichtung der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung um Gräfenhäusling entsprechend zu ergänzen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit schlägt die VG-Verwaltung den Neuerlass einer Wasserabgabesatzung vor. Dem Entwurf der WAS wurde das neueste Satzungsmuster des BayGT zugrunde gelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Wattendorf (Wasserabgabesatzung – WAS) als Satzung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und wird diesem als Anlage beigelegt.

Gemeindliche Wasserversorgung Gräfenhäusling; Notwendigkeit einer Beitragskalkulation für den Herstellungsbeitrag ab 01.01.2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe wird zum 31.12.2025 aufgelöst. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung für Gräfenhäusling fällt ab 01.01.2026 an die Gemeinde zurück.

Nach Art. 21 Abs. 2 GO können mehrere technisch selbständige Anlagen der Gemeinde, die demselben Zweck dienen, eine Einrichtung oder einzelne rechtlich selbstständige Einrichtungen bilden. Die Gemeinde entscheidet das durch Satzung; trifft sie keine Regelung, liegt nur eine Einrichtung vor. Die Gemeinde hat damit ein echtes Wahlrecht, ob sie technisch selbstständige Anlagen rechtlich getrennt oder als Einheit behandeln will. Das setzt aber voraus, dass mehrere technisch getrennte Anlagen vorhanden sind, die demselben Zweck dienen.

Nach derzeitiger Rechtslage handelt es sich somit bei den über die FWO-Fernleitung mit Wasser versorgten Ortsnetzen um jeweils technisch selbstständige Wasserversorgungsanlagen, so dass die beabsichtigte rechtliche Getrenntbehandlung für zulässig erachtet wird.

Für das Anlagevermögen des Zweckverbandes hat die VG-Verwaltung die Vermögensbewertung für die Verbandsortschaften durchgeführt und erfasst. Das Anlagevermögen für Gräfenhäusling ermittelt.

Eine Zusammenlegung mit Schneeberg wird nicht empfohlen, weil im Zuge des Baus der FWO-Leitung auf die Erneuerung des Leitungsnetzes in Schneeberg verzichtet wurde. Eine Zusammenlegung mit Bojendorf scheitert daran, dass Bojendorf an einem anderen Versorgungsstrang der FWO anliegt und über ein Durchleitungsrecht im Verbandsgebiet der Rothmannsthaler Gruppe das FWO-Wasser bezieht.

Die Ortschaft Gräfenhäusling hatte im Zweckverband Satzungsrecht, das hinsichtlich des Beitragsmaßstabes abweicht. Die Anpassung des Beitragsmaßstabes an Schneeberg und/oder Bojendorf wäre zum 01.01.2026 nicht zu schaffen.

Ab dem 01.01.2026 muss die Gemeinde deshalb Satzungsrecht der BGS-WAS schaffen bzw. Änderung (WAS).

Grundlage für den Satzungserlass der BGS-WAS ist eine Beitragskalkulation. Die Beiträge werden nur für neue Bauplätze, hinzugekommene Grundstücks- und Geschossflächen (z.B. für DG-Ausbau, Anbauten) usw., die ab 01.01.2026 bezugsfertig werden, festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beitragskalkulation vom 06.10.2025 mit den nachfolgenden Beitragssätzen für Gräfenhäusling.

Grundstücksflächenbeitrag	0,42 €
Geschossflächenbeitrag	4,08 €

Die Beitragskalkulation ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Gemeindliche Wasserversorgung Gräfenhäusling; Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation ab 01.01.2026

Da die Zuständigkeit für die Wasserversorgung an die Gemeinde Wattendorf für Gräfenhäusling mit Ablauf des 31.12.2025 zurückfällt, ist damit erstmalig eine eigenständige Gebührenkalkulation nötig, die zum 01.01.2026 in Kraft treten muss.

Die bisherige Kalkulation wurde an die Ortschaft Gräfenhäusling angepasst und für vier Jahre kalkuliert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 – 2029 mit einer Gebühr von 1,30 €/m³ zu.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung BGS-WAS für den Gemeindeteil Gräfenhäusling

Gräfenhäusling wurde bisher vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Schedendorfer Gruppe versorgt. Der Zweckverband löst sich zum 31.12.2025 auf. Dies hat zur Folge, dass die Versorgungszuständigkeit an die Gemeinde zurückfällt und für den Gemeindeteil Gräfenhäusling neues Satzungsrecht schaffen muss.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung BGS-WAS entspricht dem Rechtsstand, der auch für die weiteren von der Gemeinde versorgten Gemeindeteile Anwendung findet.

Der Beitragsmaßstab wurde aus der Satzung des Wasserzweckverbandes übernommen, weil zu den (bisher gültigen) Gemeindesatzungen gerade bei der Keller- und Dachgeschoss-Regelungen Abweichungen vorhanden sind.

Die Beiträge wurden durch die VG neu kalkuliert, ebenso die Gebühren.

Die beim Zweckverband gültige Regelung hinsichtlich der Berechnung von Bauwasserzählern oder sonstiger beweglicher Wasserzähler wurde ebenfalls übernommen.

Die Grundgebühr für die Wasserzähler entspricht ebenfalls der bisher im Zweckverband gültigen Sätze.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wattendorf für den Gemeindeteil Gräfenhäusling als Satzung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und wird diesem als Anlage beigelegt.

Straßenbenutzungsvertrag mit dem Landkreis Bamberg zur Verlegung der Wasserleitung (Ortsnetz) für die Kreisstraße BA 28 in Gräfenhäusling

Im Zuge der Übertragung der FWO-Leitung von Roßdach – Eichenhüll müssen die Straßenbenutzungsverträge für Staats- und Kreisstraßen, die die FWO-Leitung betreffen, auf die FWO mit Nachtrag zum Vertrag übertragen werden.

In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass für die Benutzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße BA 28 in Gräfenhäusling kein Vertrag mit dem Landkreis zur Straßenbenutzung vorhanden ist – weder für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schedendorfer Gruppe noch mit der Gemeinde Wattendorf.

Mit dem Kreisbauhof wurde deshalb vereinbart, dass ein solcher Vertrag (nachträglich) geschlossen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Straßenbenutzungsvertrages für die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße BA 28 für das Wasserleitungsnetz in Gräfenhäusling grundsätzlich zu.

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, den Straßenbenutzungsvertrag zu unterzeichnen.

Übergabe Förderbescheid Glasfaserausbau Wattendorf

Das Heimatministerium möchte den Zuwendungsbescheid am 24.10.2025, 13.30 Uhr in Wattendorf überreichen. Der Staatssekretär Schöffel kommt.

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Restaurierung des Kriegerdenkmals in Wattendorf, einholen weiterer Angebote

Der Gemeinderat besteht auf ein Vergleichsangebot. Für den Fall, dass auch weitere Firmen keine Kapazitäten frei haben, soll die Maßnahme auf 2026 verschoben werden.

Eintragung einer Dienstbarkeit am Grundstück Fl.Nr. 1169/3, Schneeberg, Gem. Wattendorf

Die Gemeinde stimmt der Dienstbarkeit am Grundstück Fl. Nr. 1169/3, Gem. Wattendorf zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH für die Errichtung einer Trafostation zu und bevollmächtigt den 1. Bgm., den Dienstbarkeits-Entwurf vom 12.08.2025 zu unterschreiben.

Erstellung eines digitalen Kanalkatasters für die Gemeinde Wattendorf

Die Gemeinde Wattendorf beauftragt die Fa. RIWA mit der Erstellung eines Kanalkatasters entsprechend dem Angebot vom 06.08.2025, Nr. 330495 zum Angebotspreis.

Erstellung eines digitalen Wasserleitungskatasters für die Gemeinde Wattendorf

Die Gemeinde Wattendorf beauftragt die Fa. RIWA mit der Erstellung eines Wasserleitungskatasters entsprechend dem Angebot vom 06.08.2025, Nr. 330494.

GVS Schneeberg; zusätzliche Honorarkosten für Vermessungsleistungen samt Querprofile

Der Gemeinderat stimmt der Zahlung der Vermessungsleistungen für die GVS Schneeberg an das Planungsbüro Kellner zu.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Donnerstag, 23.10.2025 um 19:00 Uhr statt.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Wattendorf

- Wasserabgabesatzung – WAS –

Vom 07.10.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Wattendorf folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für
 1. den Gemeindeteil Bojendorf
 2. den Gemeindeteil Schneeberg
 3. den Gemeindeteil Gräfenhäusling
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. ⁴⁾
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
² Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, *bestehenden oder drohenden Wassermangel* oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
 - (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
 - (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße *bis zu 2500 Euro* belegt werden, wer *vorsätzlich*
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten *oder hierauf gestützten* Melde-, Auskunfts-, *Nachweis-* oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2019 außer Kraft.

Wattendorf, 07.10.2025

Betz

1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Gemeinde
Wattendorf für den Gemeindeteil
Gräfenhäusling
(BGS/WAS Gräfenhäusling)

Vom 07.10.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Wattendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für den Gemeindeteil Gräfenhäusling einen Beitrag für die jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur mit ¾ ihrer Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für den Gemeindeteil Gräfenhäusling

pro m² Grundstücksfläche	0,42 €
pro m² Geschossfläche	4,08 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere *Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS*, so wird die Grundgebühr für jeden *Hauptwasserzähler* berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | |
|-----------------|--------------|
| a) bis 4 m³/h | 36,00 €/Jahr |
| b) bis 10 m³/h | 54,00 €/Jahr |
| c) bis 16 m³/h | 72,00 €/Jahr |
| d) über 16 m³/h | 90,00 €/Jahr |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) ²Die Gebühr beträgt für Gräfenhäusling pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,30 €
Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (3) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) *Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.*
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) *Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).*

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des *Jahresverbrauchs* der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Wattendorf

Wattendorf, 07.10.2025

Betz

1. Bürgermeister



ILE Region Jura-Scheßlitz

Einladung: 2. Agroforsttag in Treunitz – Streuobst und Agroforst im Fokus

Am **Dienstag, den 28. Oktober 2025**, findet im Gemeinschaftshaus Treunitz (Treunitz 56, 96167 Königsfeld) der zweite Agroforsttag im Landkreis Bamberg statt. Die Veranstaltung steht unter dem Thema „*Streuobst und Agroforst*“ und wird im Rahmen des Projektes „*Landkreis Bamberg – Streuobst hat hier Tradition*“ durchgeführt.

Der Vormittag (9.00–13.00 Uhr) bietet Fachvorträge zu modernen Agroforstsystemen, Klimaanpassung, Bodenschutz sowie Fördermöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene. Regionale Praxiseinblicke geben unter anderem das Schweisdorfer Agroforstprojekt und die SoLaWi Giechburgblick e.V. Am Nachmittag (ab 14.15 Uhr) folgt der Praxisteil mit einer gemeinsamen Pflanzaktion auf dem Streuobstacker Treunitz.

Die Veranstaltung richtet sich an Landwirte, Kommunen, Fachleute aus Natur- und Landschaftsschutz sowie alle Interessierten. Die Teilnahmegebühr beträgt 10,- € (inkl. Getränke und Gebäck, Mittagessen auf Selbstzahlerbasis).

Veranstalter:

Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg in Kooperation mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) und dem Projekt MODEMA.

Kontakt und Anmeldung:

Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg

Christine Hilker, Julia Eberl

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg

Tel. 0951-85-553, -550

lpv-bamberg@lra-ba.bayern.de

Das vollständige Programm und alle Referent*innen ist über die Veranstaltungsliste auf der ILE-Homepage einsehbar: www.jura-schesslitz.de.

Kürbis schnitzen mit der SoLaWi Giechburgblick e.V. – Ein herbstliches Angebot für Kinder

Die Solidarische Landwirtschaft (SoLaWi) Giechburgblick e.V. lädt Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren herzlich zu einem herbstlichen Mitmachangebot ein:

Am Mittwoch, den 30. Oktober 2025, von 15:00 bis 17:00 Uhr findet auf dem Gelände der SoLaWi ein Kürbisschnitz-Nachmittag statt.

Gemeinsam werden lustige oder gruselige Gesichter in Kürbisse geschnitzt – natürlich mit frisch geernteten Kürbissen direkt vom Feld. Neben dem kreativen Teil erfahren die Kinder Wissenswertes über den Kürbis als Pflanze. Die herausgelösten Kerne dürfen zum Trocknen und späteren Einpflanzen oder Rösten mit nach Hause genommen werden.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl begrenzt, daher ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Ort: Gelände der SoLaWi Giechburgblick e.V.
(bei Google-Maps eingetragen)
Termin: Mittwoch, 30. Oktober 2025
Uhrzeit: 15:00 bis 17:00 Uhr
Alter: 6–13 Jahre
Bitte mitbringen: Messer & Löffel

Anmeldung und weitere Informationen unter:
leonie.poehlmann1707@yahoo.com



Stellenausschreibung aus dem Landratsamt Bamberg

Der Landkreis Bamberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine/n Leiter/in (m/w/d) des Fachbereichs Klimaschutz.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote.

Landratsamt Bamberg

Mental fit in die Zukunft

Veranstaltungen rund um den „Tag der seelischen Gesundheit“

Auch in diesem Jahr finden rund um den „Tag der seelischen Gesundheit“ am 10. Oktober verschiedene Veranstaltungen statt. Die GesundheitsregionPLUS lädt gemeinsam mit zahlreichen Akteuren, wie dem Sozialpsychiatrischen Dienst des SkF e.V. Bamberg, der AOK Bamberg, der vhs Bamberg-Land, der Sozialstiftung Bamberg, der Medienzentrale und der Stadt Bamberg zu interessanten Vorträgen und Gesprächen ein.

Am **13. Oktober** um 18.00 Uhr wird in Bamberg der Film „**Expedition Depression**“ im Odeon-Kino zu sehen sein. Wie in den letzten Jahren besteht die Möglichkeit mit verschiedenen Fachleuten über den Film ins Gespräch zu kommen. Der Eintritt ist kostenfrei, um Reservierung unter www.lichtspielkino.de wird gebeten.

Unter dem Motto „**Mental fit in die Zukunft**“ findet am **23. Oktober** ein **Vortrag** und Gespräch mit Prof. Dr. med. Stefan Unterecker, Chefarzt der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Bamberg und Skisprunglegende Sven Hannawald, als Gesicht der AOK-Kampagne Seelenstark, statt. Jonas Ochs wird als Moderator durch den Abend begleiten. Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist unter www.vhs-bamberg-land.de möglich.

Für Eltern und Interessierte wird es am **28. Oktober** einen **kostenfreien Online-Vortrag** zum Thema „**Depression bei Jugendlichen**“ geben. Unterstützt wird der Abend von der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Caritas Bamberg. Weitere Informationen finden Sie auf der Klärwerkseite www.klaerwerk-bamberg.de.

Begleitend zu den Veranstaltungen im Oktober hat die Stadtbücherei Bamberg einen **Büchertisch mit Literatur** zum Thema „**Psychische Gesundheit**“ für Interessierte zusammengestellt.

Falls Sie Fragen zu den Veranstaltungen haben, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Bamberg, unter praevention@lra-ba.bayern.de.

Zusammen gegen Rassismus

Ausschreibung zum Film- und Plakatwettbewerb im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus 2026

Auch im Jahr 2026 beteiligen sich Stadt und Landkreis Bamberg an den Internationalen Wochen gegen Rassismus. Unter dem Motto „Zusammen gegen Rassismus“ gibt es einen Film- und Plakatwettbewerb für junge Menschen.

Die Beiträge der Wettbewerbe sollen sich kreativ mit alltäglichem Unrecht, aber auch mit Zusammenhalt in bunter Vielfalt auseinandersetzen. Denn Vielfalt, Toleranz, Respekt und Gleichbehandlung stehen Rassismus, Ausgrenzung und Diskriminierung gegenüber.

Die jeweils drei besten Einreichungen dürfen sich auf Geldpreise bis zu 200€ freuen. Die Prämierung der Plakate und der Filme findet im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus 2026 statt. Teilnehmen dürfen alle jungen Menschen zwischen 11 und 27 Jahren aus Stadt und Landkreis Bamberg als Einzelperson oder Gruppe (z.B. Klassengemeinschaften, Jugendgruppen, Vereine, ...). Einsendeschluss ist der 27. Februar 2026.

Organisiert wird der Film- und Plakatwettbewerb vom Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/mib) in Kooperation mit dem Jugendmigrationsdienst des SKF e. V., dem Stadtjugendring, dem Bamberger Bündnis gegen Rechtsextremismus und Rassismus, ja:ba – Offene Jugendarbeit, der Medienbildung des Erzbistums, dem Freiwilligenzentrum CariThek, Omas gegen Rechts, dem Evangelischen Dekanat Bamberg, der DGB-Jugend und dem Bildungsbüro vom Landkreis Bamberg.

Alle Informationen zu den Teilnahmebedingungen am Film- und am Plakatwettbewerb gibt es auf der Website der Bildungsregion Bamberg unter <https://bildungsregion-bamberg.de/angebote/internationale-wochen-gegen-rassismus/>

Fachstelle für pflegende Angehörige

– die Beratungsinstitution der Arbeitsgemeinschaft Bamberger Wohlfahrtsverbände

Angehörige demenziell erkrankter Menschen wollen miteinander reden, Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig unterstützen. Die Fachstelle für pflegende Angehörige bietet Angehörigen einen offenen Gesprächskreis. Hier können Sie Entlastungsmöglichkeiten kennenlernen, einfach mal ausspannen und loslassen sowie neue Möglichkeiten entdecken.

Am **29. Oktober** findet das Treffen in der „**Lui One Kantine**“ um **11:30 Uhr** in der Luitpoldstraße 51 in Bamberg statt.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Andrea Schmitt von der Fachstelle für pflegende Angehörige unter Tel. 09 51 / 20 83 501 oder per E-Mail info@fpa-bamberg.de zur Verfügung.

Das Team der Fachstelle freut sich über Ihr Kommen.

CariThek Freiwilligenzentrum für die Stadt und den Landkreis Bamberg

„Rente ... und jetzt?“

Workshop für Menschen am Übergang vom Beruf in den Ruhestand

Ruhestand ohne Planung - das ist, als ginge man unvorbereitet auf Weltreise. Der Workshop „Rente... und jetzt?“ ähnelt einem Besuch im Reisebüro: Die Referentin Antonia Lanuschni von perspektTEAM fragt die Teilnehmenden nach ihren Traumzielen und bisherigen Erfahrungen.

Sie stellt ihnen mögliche Ziele vor, überlegt gemeinsam mit ihnen, was die richtige Route sein könnte, wer sie auf dem Weg begleiten könnte und was sie unterwegs erleben wollen und das nicht nur in Bezug auf eine Reise.

Die Anmeldung erfolgt über www.vhs-bamberg-land.de, Stichwort „Rente“ Der direkte Link zur Anmeldung lautet <https://www.vhs-bamberg-land.de/p/488-C-7050549>. Weitere Infos finden Sie unter <https://carithek.de/carithek/termine>.

Medizinischer Dienst Bayern

Der Medizinische Dienst Bayern freut sich, Sie zu unserer Online-Veranstaltung einladen zu dürfen.

Welche Veranstaltungen stehen in den nächsten Wochen an? Das sagen wir Ihnen sehr gerne:

29. Oktober 2025 „Die Pflegebegutachtung – Was Sie wissen sollten“

Die Einwahldaten und genauere Informationen zu unseren Veranstaltungen sowie die Anmeldeseite finden Sie direkt hier www.md-bayern.de/veranstaltungen.

Gerne dürfen Sie diese Einladung an interessierte Personen weiterleiten.



Wir gratulieren

Die Gemeinde Königsfeld gratuliert

- am 17.10.2025

Först Anton
- am 22.10.2025

Laibarös

zum 73. Geburtstag
- am 22.10.2025

Engert Siegfried
- am 22.10.2025

Laibarös

zum 68. Geburtstag
- am 23.10.2025

Niemetz Hermann
- am 23.10.2025

Königsfeld

zum 79. Geburtstag
- am 28.10.2025

Schobert Maria
- am 28.10.2025

Huppendorf

zum 65. Geburtstag
- am 29.10.2025

Kohles Josef
- am 29.10.2025

Huppendorf

zum 70. Geburtstag
- am 30.10.2025

Böhlein Ludwig
- am 30.10.2025

Königsfeld

zum 65. Geburtstag

Zur Geburt des Kindes

Alexander Robert Johann Fürst
Eltern: Antonia und Martin Fürst, Kotzendorf

Die Gemeinde Stadelhofen gratuliert

- am 22.10.2025

Schmitt Eva
- am 22.10.2025

Steinfeld

zum 79. Geburtstag
- am 23.10.2025

Lindner Friedrich
- am 23.10.2025

Hohenhäusling

zum 67. Geburtstag
- am 30.10.2025

Linz Werner
- am 30.10.2025

Stadelhofen

zum 70. Geburtstag
- am 30.10.2025

Ziegler Renate
- am 30.10.2025

Pfaffendorf

zum 66. Geburtstag

Zur Eheschließung

Sophia Rauch, geb. Karmann und Michael Rauch, Stadelhofen

Die Gemeinde Wattendorf gratuliert

- am 21.10.2025

Dellermann Raphaela
- am 21.10.2025

Schneeberg

zum 81. Geburtstag
- am 28.10.2025

Will Anneliese
- am 28.10.2025

Bojendorf

zum 73. Geburtstag
- am 28.10.2025

Will Helmut
- am 28.10.2025

Mährenhüll

zum 70. Geburtstag



Bereitschaftsdienste

Feuerwehreinätze und Notarzteinätze

Rettungsleitstelle Bamberg, Tel. 112

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst die Telefonnummer 116 117 verwenden.

Welche(r) **Kinderarzt/ärztin Notdienst** hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die **Rufnummer 116 117**

Bereitschaftspraxis Scheßlitz
(Oberend 29, 96110 Scheßlitz), Tel. 09542/7743855

Öffnungszeiten:

- Mi., Fr.
- 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Vorfeiertag
- 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Sa. und So.
- 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Feiertage
- 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 18.00 - 19.00 Uhr sowie Rufbereitschaft in der Zeit von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr.

Praxen, die vom 17.10.2025 bis 30.10.2025 zum Notdienst eingeteilt sind:

Termin Praxiszeiten	*)	Bereich	Zahnarzt Praxisadresse	Telefon 1. Praxis 2. Privat 3. Mobil
18.10.2025 10.00 – 12.00 Uhr 18.00 – 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Roland Wicht Bamberger Str. 13 96109 Zapfendorf	1. 09547 / 7797
18.10.2025 10.00 – 12.00 Uhr 18.00 – 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Alexander Rauh Theisenstr. 2 96052 Bamberg	1. 0951 / 47100
19.10.2025 10.00 – 12.00 Uhr 18.00 – 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Roland Wicht Bamberger Str. 13 96109 Zapfendorf	1. 09547 / 7797
19.10.2025 10.00 – 12.00 Uhr 18.00 – 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Alexander Rauh Theisenstr. 2 96052 Bamberg	1. 0951 / 47100
25.10.2025 10.00 – 12.00 Uhr 18.00 – 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Stefan Zech Förstler Str. 7 96136 Burgebrach	1. 09546 / 5185
26.10.2025 10.00 – 12.00 Uhr 18.00 – 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. med. dent. Steffen Remus Schillerplatz 19a 96047 Bamberg	1. 0951 / 202121 3. 01524 / 0638530
26.10.2025 10.00 – 12.00 Uhr 18.00 – 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Stefan Zech Förstler Str. 7 96136 Burgebrach	1. 09546 / 5185
26.10.2025 10.00 – 12.00 Uhr 18.00 – 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. med. dent. Steffen Remus Schillerplatz 19a 96047 Bamberg	1. 0951 / 202121 3. 01524 / 0638530

*) ND = Notdienst

Apothekendienst

Zu erfragen beim ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Hospizverein Bamberg e.V.

Telefon 0951 955070

Tierärztlicher Notdienst für den Raum Scheßlitz:

Wochenende von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr
Dr. Michael Blosser, Tel. 09542/505

STETS INFORMIERT

Besuchen Sie uns auch online unter

www.wittich.de



Kindergartennachrichten

Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld

Übergabe der Bücherkiste „Vielfalt lesen“ durch den Landkreis Bamberg

Die Jugendkreisträtin Annika Lieb und der Landkreis Bamberg haben unsere Einrichtung für die Bücherkiste „Vielfalt lesen“ des Landkreises Bamberg vorgeschlagen.

Die Bücherkiste umfasst Bilderbücher mit den Themen „Eingewöhnung, anders sein, Demokratie, Kinderrechte und vieles mehr.“

Wir freuen uns, dass unser Haus für Kinder St. Jakobus in Königsfeld für den Empfang der Bücherkiste ausgewählt wurde. Die Bücher wurden uns nicht einfach zugeschickt, sondern von der Jugendkreisträtin Annika Lieb, dem Stellvertretenden Landrat Bruno Kellner, dem Jugendamtsleiter Tobias Dusold, Herrn Dr. Christian Lorenz (Fachbereichsleiter Bildungsbüro und Vorstandmitglied von Mentor LK Bamberg e.V.) sowie Herrn Bria (Bildungsbüro) persönlich nach Königsfeld gebracht.

Stellvertretend für alle Kinder in unserem Haus für Kinder durften unsere „großen Bären“ die Bücherkiste in Empfang nehmen. Doch bevor die Kiste geöffnet wurde, hatte Annika Lieb noch eine weitere Überraschung für die Kinder dabei. Sie hat ein besonderes Stofftier überreicht. Einen Oktopus. Dieser Oktopus, welcher viele Arme hat, soll die Kinder beim Lesen und spielen zusammenbringen. In den nächsten Tagen sind die Kinder der großen Bären damit beschäftigt, einen Namen für den Oktopus zu finden, der einen festen Platz in der Gruppe erhält. Im Anschluss daran stellte Annika Lieb den Kindern ihr Lieblingsbilderbuch aus der Bücherkiste vor.

Damit nach dem Anschauen der Bücher auch etwas Bewegung in den Kitaalltag kommt, überreichte der Stellvertretende Landrat Bruno Kellner im Namen von Landrat Johann Kalb unserem Haus für Kinder zudem zwei Landkreis Fußballle.

Die Bücherkiste wurde anschließend von den Kindern sofort in Beschlag genommen und die einzelnen Werke sogleich erkundet und betrachtet.

Die Kinder und das Team vom Haus für Kinder St. Jakobus bedanken sich ganz herzlich bei der Jugendkreisträtin Annika Lieb und dem Team des Landkreises Bamberg, dass unsere Einrichtung für die Bücherkiste „Vielfalt lesen“ ausgewählt wurde.



v.l. Einrichtungsleitung Tina Bezold, Jugendamtsleiter Tobias Dusold, Markus Bria, Jugendkreisträtin Annika Lieb, Stellv. Landrat Bruno Kellner, Stellv. Einrichtungsleitung Anja Dörnhöfer, Dr. Christian Lorenz und unsere Kinder der „großen Bären“

Copyright: Landkreis Bamberg

Bildrechte: Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld

Familienstützpunkt Königsfeld

Elterncafé

Das offene Café **für alle Familien auf dem Jura**. Knüpfen Sie in gemütlicher Runde neue Kontakte und tauschen sich aus. Wir freuen uns, bei Kaffee und Kuchen mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Wann? **Freitag 24.10.2025 ab 08:00 Uhr**

Wo? Im **Hortraum** des **Kindergartens Königsfeld** (Haus für Kinder).

Bitte an der Tür unten klingeln.

Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Bei Fragen können Sie sich gerne an Stefanie Bezold - Familienstützpunkt Königsfeld wenden: 0151-41361581 // fam-stuetzpunkt-koenigsfeld@t-online.de

Kindergarten Arnstein

Neuer Elternbeirat im Kindergarten Arnstein:

Im Anschluss an den ersten Elternabend im neuen Kindergartenjahr wurde unser neuer Elternbeirat 2025/26 gewählt. Wir gratulieren sehr herzlich und wünschen allen ein erfolgreiches Kindergartenjahr mit guten Entscheidungen zum Wohle unserer Eisbärenkinder.



Von Links: L. Popp (1. Kassier), N. Zeis (1. Vorsitzende), M. Vogler (2. Vorsitzende), J. Schwarzmann (1. Schriftführerin), A. Hübner (2. Schriftführerin), R. Böhmer (2. Kassier) Bildrechte: Ute Dechant

St. Martinsumzug

Am Freitag, den 14.11.2025, um 16.30 Uhr in der St.-Nikolaus-Kirche in Arnstein mit anschließendem Umzug

Unser Umzug klingt mit Glühwein und Punsch, Kuchen und Stollen sowie leckeren Bratwürsten in unserem Kindergarten bis 20.00 Uhr aus.

Ein liebevoll gestalteter Adventsbasar stimmt auf die Weihnachtszeit ein.

Auf euer Kommen freuen sich der Elternbeirat und das Kindergarten-Team!

Humedica Internationale Hilfe „Geschenk mit Herz“

Unterstützung der Weihnachtspäckchenaktion „Geschenk mit Herz“ durch den Kindergarten Arnstein

Im Rahmen des St. Martin Themas „Helfen – Teilen – Gutes tun“ unterstützt der Kindergarten die Aktion „Geschenk mit Herz“. Wir möchten die gesamte Bevölkerung wieder herzlich zum Mitmachen einladen.

So geht's:

- Nehmen Sie einen Schuhkarton (Halbschuhe Gr.40 – 45)
- Packen Sie Deckel und Karton getrennt in Geschenkpapier
- Entscheiden Sie ob Sie einen Buben oder ein Mädchen (Alter 2- 4 Jahre oder 5 – 8 Jahre oder 9 – 12 Jahre) und schreiben Sie dies außen auf den Karton (Aufkleber bekommen Sie im Kindergarten)
- Packen Sie Kleinigkeiten ein (z.B. Malbuch, Puzzle, Schal, Socken, Spiele, Haarspange, Creme, Taschenlampe, Süßwaren mindestens Noch 6 Monate haltbar, Spielauto...)
- Keine Nahrungsmittel, keine Bücher (deutschsprachig!) CD's, Kriegsspielzeug
- Verschließen Sie Ihr Päckchen mit zwei Gummibändern (Die Zollbehörde verlangt Einsicht der Päckchen)
- Geben Sie Ihr Paket im Kindergarten Arnstein ab

Annahmeschluss ist der 16.11.2025

Für weitere Fragen steht der Kindergarten gerne zur Verfügung.
Tel. 09575/980102

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Seelsorgebereich Gügel

Herzliche Einladung zur Sternwallfahrt nach Scheßlitz

am Sonntag, den 19.10.2025

Treffpunkte für die Wallfahrer:

- 15.00 Uhr: Demmelsdorf (Feuerwehrhaus) für die Pfarreien Königsfeld, Ludwag und Steinfeld
- 15.15 Uhr: Burgellern (Kirche) für die Pfarreien Stadelhofen, Wattendorf und Weichenwasserlos
- 14.30 Uhr: Giech (Kirche) für die Pfarreien Giech, Gundelsheim, Lichteneiche, Memmelsdorf, Merkendorf, Peulendorf
- 16.00 Uhr: Hl. Messe in St. Kilian Scheßlitz mit H.H. Erzbischof Herwig Gössl
anschließend: Beisammensein, Begegnung, Essen und Trinken.



Schützengilde „Hubertus '63" Königsfeld e.V.

Halloween-Party

Wann: am Freitag, den 31.10.2025 ab 19:30 Uhr

Wo: im Schützenhaus in Königsfeld

Eintritt: Eintritt frei

Für das leibliche Wohl sowie einer gut ausgerüsteten Bar ist bestens gesorgt.

Happy Hour in der Bar von 20-21 Uhr.

Gruslige Kostüme sind natürlich erwünscht.

Auf Euer kommen freut sich

Die Schützengilde Hubertus '63 Königsfeld e.V.

Schützenverein Edelweiß Huppendorf e.V.

Weihnachtsschießen 2025

Der Schützenverein Edelweiß lädt alle Mitglieder zum diesjährigen Weihnachtsschießen ein.

Schießtage sind an folgenden Tagen

(Jeweils 19:00 Uhr - 21:30 Uhr):

Dienstag den 11.11.2025

Dienstag den 18.11.2025

Dienstag den 25.11.2025

Dienstag den 02.12.2025

Dienstag den 09.12.2025

Sonntag den 14.12.2025 von 10:00 Uhr – 12:30 Uhr

Weihnachtsfeier ist am Samstag den 20.12.2025

Beginn 19:00 Uhr

DJK Königsfeld 1966 e.V. / SC Jura Steinfeld 1975 e.V.

Spielbetrieb

A Klasse 2 Bamberg

Sonntag, **19.10.25 15:00 Uhr**

DJK Königsfeld – SC Markt Heiligenstadt II

In Königsfeld

Samstag, **25.10.25 14:00 Uhr**

SV SV Weichendorf II / TSV Schammelsdorf II – DJK Königsfeld

In Weichendorf

A-Klasse Bamberg 1

Sonntag, **19.10.25 15:00 Uhr**

SV Zückshut – SG DJK Königsfeld II / SC Jura Steinfeld

In Zückshut

Freitag, **24.10.25 19:00 Uhr**

RSC Oberhaid II – SG DJK Königsfeld II / SC Jura Steinfeld

In Oberhaid

Liebe Sportfreunde, Fußballfreunde und Fans,

Wir freuen uns auf Euer Kommen & Eure Unterstützung!

Eure Vorstandschaften DJK Königsfeld und SC Jura Steinfeld

DJK SG 1971 Stadelhofen e.V.

1. Mannschaft Herren (A-Klasse 2 BA)

19.10.2025 - 15:00 Uhr

SG ASV Aufseß II / SC Neuhaus II - DJK SG Stadelhofen I

26.10.2025 - 14:30 Uhr

DJK SV Geisfeld - DJK SG Stadelhofen I

02.11.2025 - 14:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen I - SG SV Stechendorf I / TSV Plankenfels I

09.11.2025 - 16:00 Uhr

SV Würgau II - DJK SG Stadelhofen I

2. Mannschaft Herren (Reserven BK 2 BA)

19.10.2025 - 15:00 Uhr

SV Memmelsdorf II - DJK SG Stadelhofen II

02.11.2025 - 16:30 Uhr

SG RSV Drosendorf II / SV Merkendorf III - DJK SG Stadelhofen II

B - Junioren U 17

18.10.2025 10:30 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SG Kraiberg II

25.10.2025 - 16:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SG Gaustadt / Bischberg / Wacker Bam. II

02.11.2025 - 11:00 Uhr

SG Ebensfeld - DJK SG Stadelhofen

D - Junioren U 13

18.10.2025 - 11:00 Uhr

SG Leinleiteral II - DJK SG Stadelhofen

26.10.2025 - 10:30 Uhr

DJK SG Stadelhofen - FV 1912 Bamberg

02.11.2025 - 10:00 Uhr

FC Wacker Bamberg - DJK SG Stadelhofen

E - Junioren U 11

19.10.2025 - 10:00 Uhr

FV Giech II - DJK SG Stadelhofen

25.10.2025 - 13:45 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SG Jura Oberfranken II

F - Junioren U 09**25.10.2025 - 14:00 Uhr**

Kindervastival Sportanlage TSV Kehlbachgrund / Kleukheim

G - Junioren U 07**25.10.2025 - 14:00 Uhr**

Kindervastival Sportanlage SG Itz und Main

C - Juniorinnen U 15**17.10.2025 - 18:00 Uhr**

SG 1.FC Michelau / VfB Neuensee - DJK SG Stadelhofen

25.10.2025 - 10:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SC Sylvia 1912 Ebersdorf

02.11.2025 - 10:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SV Gemeinfeld

Alle Spieltermine unter: djk-sg-stadelhofen.de

An alle Fans der DJK SG Stadelhofen.

*Bitte unterstützt Eure Mannschaft durch zahlreiches Kommen.***SKC Adler Eichenhüll 1965 e. V.****Heimpunktspiele:**

Kreisklasse Ost - Männer

Freitag, 24.10.2025, 19:30 Uhr**SKC Adler Eichenhüll 4 – Eremitenhof Bayreuth 3**

Bayernliga Nord - Männer

Samstag, 25.10.2025, 15:15 Uhr**SKC Adler Eichenhüll 1 – Fortuna Neukirchen 1**

Bezirksliga Oberfranken - Männer

Samstag, 25.10.2025, 19:00 Uhr**SKC Adler Eichenhüll 2 – 1. SKK Strullendorf 1**

Der Eintritt ist natürlich bei allen Spielen frei!

Änderungen vorbehalten!

Aktuelle Infos unter: www.adler-eichenhüll.de***Auf euren Besuch freut sich der SKC Adler Eichenhüll!*****CSU Ortsverband Steinfeld****Weinfest in Steinfeld****Samstag, den 18.10.2025 um 19:30 Uhr****im Saal der Gastwirtschaft Schrauder in Steinfeld**

Wir laden die gesamte Bevölkerung recht herzlich zum Weinfest ein.

Es erwarten euch erlesene fränkische und rheinhessische Weine und verschiedene Köstlichkeiten, wie warmer Zwiebelkuchen, Gerupfter, Schmalzbrot und vieles mehr... Für die musikalische Unterhaltung sorgt „Franziska“.

Wir freuen uns auf einen gemütlichen und unterhaltsamen Abend mit Euch.

CSU Ortsverband Steinfeld

WBV Hollfeld e.V.**Forstlicher Schulungstag der WBV Hollfeld e. V.****am Freitag, den 24.10.2025****Beginn: 13 Uhr****Thema:****Waldbewirtschaftung im Steilhang**

- Vorführung Holzernte: Motormanuell und mit Kettenbagger mit Harvesteraggregat und Seilwinde
- Pflanzung in felsigem und steilem Gelände
- Erosionsschutz und aktuelle Fördermöglichkeiten sowie digitale Antragsstellung

Es sind alle Mitglieder und am Wald Interessierte herzlich eingeladen.

Eine Anmeldung ist nicht nötig.

Wie jedes Jahr spendiert die WBV am Ende der Veranstaltung eine warme Brotzeit für alle Teilnehmer.

Treffpunkt:**Wanderparkplatz an der Verbindungsstraße zwischen Seelig und Voigendorf****(Koordinaten: 49°50'00.8"N 11°16'24.6"E)**

Ihre Förster*innen der WBV Hollfeld und der staatlichen Forstreviere freuen sich auf Ihre Teilnahme

Forstlicher Schulungstag der WBV Hollfeld e. V.**Am Freitag, den 24.10.2025****Beginn: 13 Uhr****Thema: Waldbewirtschaftung im Steilhang**

- Vorführung Holzernte: Motormanuell und mit Kettenbagger mit Harvesteraggregat und Seilwinde
- Pflanzung in felsigem und steilem Gelände
- Erosionsschutz und aktuelle Fördermöglichkeiten sowie digitale Antragsstellung

Es sind alle Mitglieder und am Wald Interessierte herzlich eingeladen.

Eine Anmeldung ist nicht nötig.

Wie jedes Jahr spendiert die WBV am Ende der Veranstaltung eine warme Brotzeit für alle Teilnehmer.

Treffpunkt:**Wanderparkplatz an der Verbindungsstraße zwischen Seelig und Voigendorf****(Koordinaten: 49°50'00.8"N 11°16'24.6"E)**

Ihre Förster*innen der WBV Hollfeld und der staatlichen Forstreviere

freuen sich auf Ihre Teilnahme

Waldbesitzervereinigung Bamberg e.V.**Infoveranstaltungen im 4. Quartal 2025**

Die Waldbesitzervereinigung Bamberg e. V. lädt Sie herzlich zu unten aufgeführten Infoveranstaltungen und Kursen ein.

**HERBST-VERSAMMLUNGEN RUND UM
DIE NEUE FORSTFÖRDERUNG UND DIE AKTUELLEN
HERAUSFORDERUNGEN DER FORSTWIRTSCHAFT**

Die WBV Bamberg e. V. lädt in Zusammenarbeit mit dem AELF Bamberg alle interessierten Waldbesitzenden herzlich zu den Herbstversammlungen ein:

DO | 9. Oktober 2025 | 19:00 UHR | Brauerei Kraus, Hirschaid**MI | 29. Oktober 2025 | 19:00 UHR | Brauerei Will, Schederndorf****DO | 13. November 2025 | 19:00 UHR | Brauerei Kundmüller, Weiher bei Viereth**

Folgende Themen sind für diese Veranstaltungen geplant:

- **Neue Richtlinie zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald (WALDFÖPR 2025) -**
Fördermöglichkeiten und aktuelle Rahmenbedingungen
- **Waldförderportal - Digitale Antragstellung:**
Schritt für Schritt zum erfolgreichen Online-Antrag
- **Aktuelle Herausforderungen der Forstwirtschaft (EUDR / Wiederherstellungsverordnung)**
- **Dienstleistungen der Waldbesitzervereinigung Bamberg**

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aus erster Hand zu informieren und Ihre Fragen direkt an unsere Experten zu stellen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und den gemeinsamen Austausch!

Anmeldung unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer:Per Email info@wbv-bamberg.com, telefonisch 09542 / 772100**ERSTE HILFE KURS: Forstunfall? Rette (d)ein Leben!**Lernen Sie stark blutende und lebensbedrohliche Verletzungen effektiv zu versorgen. Kursleitung: Matthias Sippel. Die **Kursgebühr** in Höhe von **50 EUR/Person** ist am Kurstag bar zu entrichten. Nähere Informationen zum Kurs entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.wbv-bamberg.de

Datum: Samstag, 18.10.2025, 9:00-12:30 Uhr
(Und bei großer Nachfrage zusätzlich von 13:30-17:00 Uhr)

Ort: WBV Bamberg, Neumarkt 20, 96110 Scheßlitz, großer Schulungsraum im Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (AELF)

Anmeldung unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer:

Per Email info@wbv-bamberg.com, telefonisch 09542 / 772100 oder über unser Online-Formular (QR-Code scannen)

SEILWINDENKURSE

Die Waldbesitzervereinigung Bamberg e. V. bietet in Zusammenarbeit mit der SVLFG folgende Seilwindenurse an.

Teilnahmegebühr: Mitglieder 50 EUR, Nichtmitglieder 60 EUR (Verpflegung & Getränke inklusive)

DO | 20.11.2025, 9:00-15:00 UHR | WO? Pfr.-Kropfeld-Straße 10, 96110 Straßgied

MO | 15.12.2025, 9:00-15:00 UHR |

WO? Feuerwehrhaus Steinfeld

Anmeldung unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer bis 01.11.2025: Per Email info@wbv-bamberg.com, telefonisch 09542 / 772100

MOTORSÄGENKURS

Datum: 11. & 12. November 2025 (Dienstag & Mittwoch)

Teilnahmegebühr:

Mitglieder 130 EUR, Nichtmitglieder 150 EUR



Nähere Informationen zum Kurs entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.wbv-bamberg.de. Bitte nutzen Sie zu Ihrer verbindlichen **Anmeldung** unser **Online-Formular** (QR-Code scannen).

Impressum

Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD



Amthliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD
und die Mitgliedsgemeinden Königsfeld - Stadelhofen - Wattendorf

Das Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld Herr Thomas Betz, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeiträgen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Verputzer- und Malerbetrieb SCHMITT GmbH 96167 Königsfeld · Schulstraße 4 Tel. 09207 989180 · info@schmitt-verputzerbetrieb.de	Innenputz
	Außenputz
	Vollwärmeschutz
	Fassadengestaltung
Malerarbeiten	

 www.schunder-bestattungen.de	96123 Litzendorf Hauptstraße 27 • Tel. 095 05 - 80 66 933
	 SCHUNDER BESTATTUNGEN

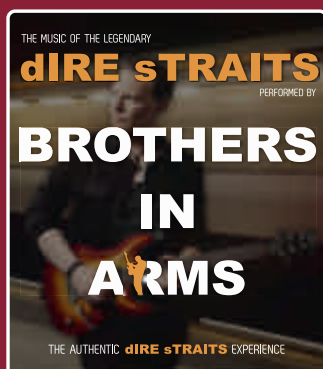
 FLIEGENGITTERHERSTELLER BÖHLEIN Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen	Roland Böhlein 96167 Königsfeld ☎ 0 92 07 / 5 28 info@boehlein-montagen.de
--	---

Immobilien	Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de
-------------------	--

	Liebe Eigentümer! Ich suche für eine Familie mit 2 noch kleineren Kindern ein 1-2 Familienhaus zum Kauf. Sehr gerne auch mit Einliegerwohnung oder ein Generationenhaus. Mit freundlichen Grüßen Johann Hofmann Tel. 0951 96 86 51-12 j.hofmann@garant-immo.de
www.garant-immo.de	GARANT IMMOBILIEN Mehr als ein Makler.



VERANSTALTUNGSHIGHLIGHTS



07.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



09.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



12.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



14.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



15.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



16.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



21.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



22.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



Sparkasse
Coburg - Lichtenfels

Obermain-Tagblatt



SEEBÜHNE OPEN AIR 2026 BAD STAFFELSTEIN

- 13.06. *BEST OF AUSTROPOP*
- 14.06. *WILLY ASTOR % DAS EICH*
- 26.06. *I DOLCI SIGNORI*
- 27.06. *VIVA VOCE*
- 28.06. *MALTE MÜLLER & SUZAN BAKER*
- 10.07. *FANTASY*
- 11.07. *INES PROCTER*
- 06.08. *PIPPO POLLINA*
- 07.08. *CREEDENCE CLEARWATER REVIEW*
- 08.08. *MISS ALLIE*
- 09.08. *KARAT*
- 14.08. *QUEEN TRIBUTE SHOW*
- 16.08. *DIE NACHT DER TENÖRE*
- 19.08. *BEST OF MUSICALS*
- 21.08. *ABBA-NIGHT*
- 23.08. *FEEL COLLINS*
- 05.09. *FRANK-MARKUS BARWASSER
ALS ERWIN PELZIG*



KARTENKIOSK
BAMBERG

TICKETHOTLINE: 0951/23837
WWW.KARTENKIOSK-BAMBERG.DE



KARTENKIOSK
BAMBERG

TICKETHOTLINE: 0951/23837
WWW.KARTENKIOSK-BAMBERG.DE



BESTATTUNGSHAUS DE BONNET

Soforthilfe im Trauerfall



Tobias DeBonnet, Inhaber

Jederzeit für Sie erreichbar (auch an Sonn- und Feiertagen)
Beerdigungen auf allen Friedhöfen · www.bestattungshaus-debonnet.de

Hauptsitz Scheßlitz

Brandäcker 2 · 96110 Scheßlitz

Telefon 095 42/77 23 77

Filiale Litzendorf

Geisfelder Str.1 · 96123 Litzendorf

Telefon 095 05/80 54 80

Filiale Memmelsdorf

Waldstraße 6 · 96117 Memmelsdorf

Telefon 09 51/9 68 23 75



Künstler- & Bastelmarkt

02.11.

10.00 - 17.00 Uhr

Seehofhalle Memmelsdorf

Infos unter

0179 4847035www.dkmt-veranstaltungen.de

- Den ganzen Tag gibt es leckere, selbstgebackene Kuchen
- Ab 11.30 Uhr Kümmelbraten mit Kraut und Klößen

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen:
anzeigen.wittich.de

SUCHE MOTORRAD/MOPED
MOFA/QUAD!!! FAHRBEREIT
ODER DEFEKT - BITTE ALLES
ANBIETEN! TEL: 015201763852

Mit einer Kleinanzeige
zu Ihrem Glück.
anzeigen.wittich.de

ELEKTRO HOFMANN



Inh. Jürgen Hofmann
96142 Hollfeld • Krögelstein 114 • Telefon: 09274 95091

- Elektroinstallation ■ SAT-Anlagen
- Hausgeräte Verkauf und Kundendienst

Sehr geehrte Gäste,

trotz der Straßenbaumaßnahmen
in Würgau sind wir erreichbar
und für Sie da.

**Zurzeit immer über den
Würgauer Berg –
Abfahrt Roßdorf a. Berg –
zeitweise auch über Scheßlitz.**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

**Schweizer Hof**

Würgau • Tel. 09542/628

AUS UNSERER KÜCHE:

- Kroatische Spezialitäten • Fränkische Küche
- Karpfen und Karpfenfilet.

*Auch
zum Abholen.*

Für Feierlichkeiten stehen wir Ihnen auch gerne
außerhalb unserer Öffnungszeiten zur Verfügung

Familie Tropic mit Team

Herbst Kirchweih 17.10.- 19.10.2025

beim *Höfner*

**Stadelhofen****Fr. 17.10. ab 17:30 Uhr**

Krenfleisch, Rehragout und Schnitzel

Sa. 18.10. ab 17:30 Uhr

verschiedene Pfannengerichte

So. 19.10. ab 11:30 UhrMittagstisch, Kaffee und Kuchen,
sowie Abendstisch

Telefon:
09504-235

Wir bitten Sie um rechtzeitige Platzreservierung
Danke für Ihren Besuch, Ihr „Team Höfner“

Getränkemarkt Lang

Angebote gültig
vom 09.10.25 bis 22.10.25

Südstraße 6
Hollfeld
Tel.: 09274/94220

Hamperlbräu Pilsner

Kasten 20 x 0,5 l **12,99 €**
(1 l = 1,30 €) + 3,10 € Pfand



**Hell in der
0,33-l-Flasche!**

Kasten 20 x 0,33 l **13,99 €**
(1 l = 2,12 €) + 3,10 € Pfand



**Spritzig,
Medium,**

Kasten 12 x 0,7 l Glas **4,99 €**
(1 l = 0,59 €) + 3,30 € Pfand



**Cola-Mix/
Orange/Zitrone**

Kasten 20 x 0,5 l **8,99 €**
(1 l = 0,90 €) + 4,50 € Pfand



**kalorienarme
Limonaden**

Kasten 12 x 1,0 l PET **10,99 €**
(1 l = 0,92 €) + 3,30 € Pfand



Mineralwasser

Kasten 12 x 0,7 l Glas **5,69 €**
(1 l = 0,68 €) + 3,30 € Pfand



**Hauptstraße 9
95515 Plankenfels**

Tel. (0 92 04) 91 88 11



tanjas-blumenparadies@web.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Mi., Fr., Sa., 8 – 13 Uhr
Do., 8 - 18 Uhr

Zusätzlich zu unseren Öffnungszeiten:

Am 17., 24. und 31.10.25 haben wir von 08.00 - 18.00 Uhr geöffnet.

Am 18.10. und 25.10.25 von 08.00 - 14.00 Uhr geöffnet.

Am 19.10., 26.10.25 und am 01.11.25 von 9.30 - 11.30 Uhr.

**Große Auswahl an Allerheiligen-
gestecken in unserem Stadl.**



Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände



Sichtschutz mit Stromgewinn

So machen sich Solarzäune mit selbst erzeugter Energie von allein bezahlt

- ANZEIGE - (DJD). Immer mehr Hausbesitzer suchen nach nachhaltigen Lösungen, um selbst umweltfreundliche Energie zu gewinnen und sich so unabhängiger von den öffentlichen Netzen zu machen. Neben klassischen Photovoltaikanlagen auf dem Dach sowie den beliebten Balkon-Kraftwerken bestehen rund ums Haus noch weitere Möglichkeiten. Ein Solarzaun beispielsweise verbindet den Sichtschutz und das gewünschte Maß an Privatsphäre auf dem Grundstück mit einer permanenten Stromerzeugung.

Sonnige Aussichten rund ums Grundstück

Bei einem Solarzaun werden in eine solide Rahmenkonstruktion die gewünschten Solarelemente eingefügt. Eine Besonderheit ist der sogenannte Duplex-Aufbau, bei dem beide Seiten erneuer-

baren Strom gewinnen können. Ein 25 Meter langer Solarzaun von Premium Solarglas beispielsweise kann auf diese Weise bis zu 4.000 Kilowattstunden Strom pro Jahr erzeugen – genug, um den Eigenbedarf eines durchschnittlichen Haushalts deutlich zu reduzieren. Das macht zugleich unabhängiger von der zukünftigen Entwicklung der Energiepreise. Die Rentabilität hängt von verschiedenen Faktoren wie dem Standort, der Ausrichtung des Grundstücks und eventuellen Verschattungen ab.

Vom Aufstellen bis zum elektrischen Anschluss

Die Solarzäune können sowohl freistehend als auch auf bestehenden Mauern oder Podesten montiert werden. Zur Auswahl stehen Pfosten zum Einbetonieren oder zum Aufdübeln. Optional gibt es Komplettservices, die neben der Montage auch den elektrischen

Anschluss übernehmen. Unter www.premium-solarglas.com gibt es weitere Informationen sowie eine Kontaktmöglichkeit für eine individuelle Beratung. Funktionalität und Ästhetik gehen bei Solarzäunen Hand in Hand. So lassen sich moderne Zaunsysteme in unterschiedlichsten Farbtönen nach Wunsch gestalten, damit sich der neue Sichtschutz harmonisch ins architektonische Gesamtbild einfügt. Eine Premium-Pulverbeschichtung sorgt zudem für eine langlebige, ansprechende Optik. Auch eine LED-Ambientebeleuchtung lässt sich integrieren.

Mit einer robusten Bauweise sind Solarzäune pflegeleicht und widerstandsfähig gegenüber Wettereinflüssen. Die Kabelführung erfolgt verdeckt innerhalb der Pfosten, wodurch das System optisch unauffällig bleibt.



Foto: DJD/Premium Solarglas

Darf ich vorstellen – der Musterschüler der Energiewende:

Ihr Weg zur nachhaltigen Energie – Photovoltaikanlagen von Solartech Bamberg

Möchten Sie unabhängiger von steigenden Strompreisen werden und gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende leisten? Solartech Bamberg ist Ihr verlässlicher Partner für maßgeschneiderte Photovoltaikanlagen – von der Planung bis zur Montage.

Innovative Lösungen für jeden Bedarf:

- **Mieterstrommodell:** Profitieren Sie von unserem Modell für Mehrfamilienhäuser und machen Sie als Vermieter oder Mieter nachhaltige Energie für alle zugänglich.
- **Denkmalgeschützte Gebäude:** Unsere tonfarbenen Photovoltaikmodule fügen sich harmonisch in historische Ensembles ein und erfüllen die strengen Anforderungen des Denkmalschutzes – ohne Kompromisse bei der Leistung.
- **Gewerbe- und Hausanlagen:** Ob privates Eigenheim oder große Gewerbeanlage – wir bieten schlüsselfertige Lösungen, die exakt auf Ihre Bedürfnisse und die Anforderungen Ihres Gebäudes abgestimmt sind.

Rundum-Service aus einer Hand: Unsere erfahrenen Experten begleiten Sie bei jedem Schritt – von der Planung Ihrer individuellen Anlage über die Montage bis hin zur Wartung. Mit modernster Technik und einer zügigen Realisierung (innerhalb von 6 bis 12 Wochen) garantieren wir Ihnen höchste Qualität und Effizienz. Auch nach der Installation stehen wir Ihnen für Wartung und Optimierungen zur Seite.

Förderungen und Steuerbefreiungen: Der Kauf von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern ist von der Mehrwertsteuer befreit, und für viele Anlagen gilt seit 2022 die Einkommenssteuerbefreiung. Die Einspeisevergütung sorgt zudem für eine attraktive Rendite Ihrer Investition.

Jetzt Beratung sichern! Besuchen Sie uns in unserem neuen Büro im Herzen von Bamberg oder kontaktieren Sie uns für eine unverbindliche Beratung. Gemeinsam gestalten wir Ihre sonnige Zukunft! Solartech Bamberg – Ihre Lösung für nachhaltige Energie.



Jetzt auf Solarenergie umsteigen – für die Umwelt und Ihren Geldbeutel!

- **Neu bei uns:** Wärmepumpen – effizient, nachhaltig, direkt vom Profi!
- **Mieterstromkonzept:** innovative Lösungen für die direkte Energieversorgung Ihrer Mieter
- **Ihr Meisterbetrieb** – Qualität, Zuverlässigkeit und Handwerk vom Profi – alles aus einer Hand, umgesetzt von unseren eigenen Mitarbeitern.



+49 951 1609 5850
info@solartech-bamberg.de
 Keßlerstraße 20.
 96047 Bamberg

www.solartech-bamberg.de



Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände



Heizen mit Holz ist weiterhin erlaubt

**Voraussetzung sind moderne Holzfeuerstätten
mit umweltgerechter Heiztechnik**

- ANZEIGE - (DJD). Heizen mit Holz bleibt auch künftig eine umweltfreundliche und gesetzeskonforme Option – vorausgesetzt, moderne Feuerstätten werden dafür genutzt. Viele Infos zum aktuellen Stand hat etwa der Gesamtverband OfenBau (GVOB) auf der Website www.kachelofenwelt.de. Das sollte man wissen:

ältere Feuerstätten, die vor dem 22. März 2010 in Betrieb genommen wurden und die aktuellen Emissionsgrenzwerte nicht einhalten.

- Moderne Einzelraumfeuerstätten zeichnen sich durch niedrigere Emissionen und höhere Effizienz aus.

- Die Anfang 2025 vollständig in Kraft getretenen Regelungen der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) betreffen nur

- Unklarheiten über gesetzliche Anforderungen lassen sich durch eine Beratung beim Fachbetrieb klären, Adressen stehen unter www.kachelofenwelt.de.



Foto: DJD/GVOB/www.kachelofenwelt.de/Prometheus



Brandschutz Johannson
... weil Brandschutz Vertrauenssache ist!

Meine Leistungen:
Beratung • Verkauf • Montage
privat & gewerblich

- Feuerlöscher & Prüfdienst
- Brandschutztechnik
- Rauchmelder (mit Funk)

Terminvereinbarung unter
0160 / 90 50 68 38
Jörn Johannson, Am Weingarten 6, 96117 Memmelsdorf
www.brandschutz-johannson.de

- ANZEIGE -

Kaminofen kaufen: am besten beim Fachhändler

Wer sich einen Kaminofen kaufen möchte, sollte sich gut beraten lassen, am besten beim Fachhändler in der Nähe. Gute Fachhändler beraten umfassend.

Sie nehmen sich Zeit und gehen dabei auf die individuell vorhandenen Raumbedingungen in Ihrem Zuhause ein. Ganz gleich ob runde oder eckige Kaminofen-Formen, ob Ausstattungen mit Speckstein oder Keramik, beim Fachhändler haben Sie die Wahl aus einem qualitativ hochwertigen Sortiment. Denn ein Fachhändler bietet nur Kaminöfen von Herstellern an, von denen er selbst überzeugt ist. Oft führt er zudem Kaminöfen im Betrieb vor.

Die Ofenexperten helfen bei der Standortwahl, bei der Bestimmung der benötigten Heizleistung und klären die Fragen zum fachgerechten Anschluss von Zu- und Abluft. Ist kein Schornstein vor-

handen, bieten viele Fachbetriebe auch passende Schornsteinsysteme zusammen mit dem Kaminofen an. Sind alle Fragen geklärt, wird der neue Kaminofen von geschultem Fachpersonal in kurzer Zeit in Ihrem Zuhause installiert. Darüber hinaus nimmt der Fachhändler die Erstbefeuerung vor und gibt wichtige Tipps zur richtigen Pflege. Auf Wunsch kümmert sich der Fachhändler um die Wartung Ihres Kaminofens, macht den Ofen fit für die nächste Heizsaison und ersetzt eventuell verschlissene Teile.

So haben Sie auch nach dem Kauf des Kaminofens einen Ansprechpartner, wenn es um die Befeuerung Ihres Kaminofens geht.

Es gibt also viele Gründe, beim Kauf des Kaminofens auf Qualität aus dem Fachhandel zu setzen. Anders als beim Schnäppchenkauf kann man so sicher sein, dass die Freude am Ofen lange währt.

- KAMINÖFEN • PELLET- & HYBRIDÖFEN
- HOLZHERDE • WASSERGEFÜHRTE ÖFEN
- KACHELOFEN-EINSATZ-TAUSCH



**Wir liefern und
installieren Ihren
NEUEN Ofen
Kaminbohrungen
Altofen Entsorgung...**

GATH FACHMARKT
HERRNSDORF & HOLLFELD

• Kirchäcker 1	• Bahnhofstraße 36
• Tel. 09502/692	• Tel. 09274/909004
• 96158 Herrnsdorf	• 96142 Hollfeld

WWW.FACHMARKT-GATH.DE

SALE

15.09.- 02.11.2025

**SONDERPREISE
AUF VIELE HASE KAMINÖFEN.**

LIMA ab
4.790,-
~~5.490,-~~

HASE

**KAMIN
TECHNIK
DECKER GmbH**
Ofenstudio Weichendorf

Ofenstudio Weichendorf
Hinterer Abtsberg 6-8
96117 Memmelsdorf
Tel. 0951 4071017 Fax. -18
info@kamintechnik-decker.de
www.kamintechnik-decker.de





Bauen & Wohnen

- ANZEIGE -

Tipps für die eigenen vier Wände



Ganzjährige Erholungsoase im Grünen Angenehmes Raumklima im Wintergarten mit modernen Rollläden

- ANZEIGE - (DJD). Mitten im Grünen sitzen, auch an einem Regentag angenehm geschützt ein gutes Buch genießen oder selbst in der kalten Jahreszeit eine gute Tasse Tee im eigenen Garten genießen: Ein Wintergarten kann das Urlaubsgefühl in den Alltag hinein verlängern und zur echten Erholungsinsel in den heimischen vier Wänden werden. Wer aber das ganze Jahr in seinem gläsernen

Anbau für ein gutes Raumklima sorgen möchte, muss sich für die passenden Sonnenschutzsysteme entscheiden, die es inzwischen wie die Modelle von Schanz auch mit Lichtschienen gibt. Unter www.rollladen.de gibt es dazu alle Informationen. Die perforierte Struktur der Schienen lässt auch bei geschlossenem Rollladen noch Tageslicht einfallen und ermöglicht den Blick nach draußen.



Foto: DJD/Schanz Rollladensysteme

Warum Fenster renovieren?

- Anzeige -

Wer seinem Haus einen neuen, frischen Charakter verleihen möchte, sollte nicht nur über einen Anstrich der Fassade nachdenken, sondern vor allem auch über neue Fenster und Türen. Denzlein bietet in unserer Region Fenster und Türen aus eigener Herstellung an und nennt viele Vorteile, die für eine Fensterrenovierung sprechen.

Geschäftsführer Richard Denzlein: „Es handelt sich um eine Entscheidung, die das Wohnen auf vielen Ebenen verbessert und gleichzeitig zum Wert und zur Nachhaltigkeit der Immobilie beiträgt. Energieersparnis ist dabei ein zentraler Punkt. Die Investition in neue Fenster macht sich durch niedrigere Heizkosten schnell bezahlt und leistet zusätzlich einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Zudem werden neue, wärmegeämmte Fenster vom Staat gefördert.“

Neben der Energieeffizienz spielen nach Worten von Richard Denzlein auch Sicherheit und Komfort eine große Rolle. Erheblich verbesserter Einbruchschutz und erhöhter Schallschutz sind nur zwei der Aspekte, die die Lebensqualität erheblich steigern. Dazu zählen auch moderne Beschläge und Zubehör, die die Funktionen und Bedienung von Fenstern auf ein neues Niveau heben.

Hinzu kommt die ästhetische Aufwertung, die mit neuen Fenstern einhergeht. Sie verleihen jedem Gebäude eine neue architektonische Wirkung. "Die richtigen Fenster können das gesamte Erscheinungsbild eines Hauses verändern," erläutert Günther Denzlein, Geschäftsführer. „Wir sorgen mit einem Rund-umsorglos-Paket aus einer Hand dafür, dass unsere Kunden viele Jahre Freude an ihren neuen Fenstern genießen.“

Fenster | Türen | Wintergärten | Überdachungen



WINTERGARTEN.

Traumhaft:

Freuen Sie sich auf Ihren individuellen Solarlux Wintergarten komplett aus einer Hand.

**Jetzt Termin
vereinbaren!**





Bauen & Wohnen

- ANZEIGE -

Tipps für die eigenen vier Wände



Keine Lust auf Küchen-Einheitslook

Die Fliese erobert den Kochbereich zurück

- ANZEIGE - (DJD). Ein Fliesen-spiegel rund um Herd und Spüle sowie hinter der Arbeitsplatte war früher die Standardausstattung – häufig allerdings mit einfachen hellen Fliesen, die vor allem praktisch und stabil waren. Heute kehren keramische Beläge zurück an die Küchenwand – jedoch viel bunter, kreativer und vielseitiger als ehemals. Ob farbenfrohe Mini-Riemchen, ornamentales Dekor oder puristische XXL-Fliese in Marmor- oder Betonoptik: Die neuen Fliesen passen perfekt zur modernen Wohnphilosophie, bei der die Küche nicht mehr nur zum guten Zweck dient, sondern als Herz und Zentrum des Familienlebens.

Trendlooks

für jeden Küchenstyle

Ob auf dem Boden oder an der Wand: Fliesen werten jede Kücheneinrichtung auf und für jeden Wohnstil findet sich das passende Fliesendesign. Unter www.deutsche-fliese.de finden Bauherren und Sanierer dazu jede Menge Anregungen und Gestaltungsideen. Ornamentale Dekore oder die angesagten Mini-Riemchen im Brickdesign passen perfekt zu Landhausküchen, die seit Jahren ein Dauerbrenner in den

Küchenstudios sind. Innovative Trendkonzepte mit schwarzen Küchenfronten oder dunklen Hölzern vertragen sich mit ebenso mit Beton-Optiken wie mit edlen Marmoranmutungen. Klassisch-repräsentatives Flair zaubert Terrazzo- oder Natursteinlook an Wand und Boden – und lässt sich mit unterschiedlichen Küchenstilen kombinieren, von der Holzküche über Hochglanzfronten bis zum Industrial-Look.

Mit Fliesen alte Küchen in neuem Glanz erstrahlen lassen

Wer den Küchenbereich mit Fliesen aufwerten möchte, muss nicht gleich eine Komplettrenovierung einplanen. Eine farbige Lackierung der Türen, eine neue Arbeitsplatte auf die alte Küche und dahinter ein attraktiver Fliesenspiegel – schon erscheint der Raum mit kleinem Aufwand in einem ganz neuen Licht. In vielen Fällen kann auch der Boden ohne Ausbau der Küchenmöbel nachträglich gefliest werden – hier ist allerdings der Rat des Fliesenfachverlegers gefragt.

Wisch und weg: Fliesen verzeihen Fett und Schmutz

Die praktischen Tugenden der bewährten Küchenfliese besitzen

übrigens auch ihre stylischen Nachfolger, denn die keramische Oberfläche ist prädestiniert für die Küche. Ob Fettspritzer oder Rote-Beete-Saft, Küchendünste, Feuchtigkeit oder Säure – nichts davon hinterlässt Spuren

auf Fliesen. Darüber hinaus ist Keramik extrem hitzebeständig, wasserabweisend und verfleckt nicht. So lassen sich Fliesen im Nu mit einem fettlösenden Reinigungsmittel und warmem Wasser reinigen.



Foto: DJD/Deutsche-Fliese.de/Engers



Foto: DJD/Deutsche-Fliese.de/Interbau-Blink

R

KÜCHEN DESIGN

KARL · RUSS

Dr.-Robert-Pfleger-Str. 28
www.kuechen-bamberg.de

Elektroanlagen HATTEL + MÜLLER

⚡

Elektroinstallation · Netzwerktechnik · Elektroheizung
Antennen-, BK-, Sat-Anlagen
Beratung + Planung · Kundendienst

Winkelleite 12 · 91332 Heiligenstadt i.Ofr.
Telefon (0 91 98) 92 98-0 · Telefax (0 91 98) 92 98-20
info@hattel-mueller.de · www.hattel-mueller.de

BÄCHMANN

Sägewerk -
Holzhandlung

- Bauholz
- Schalbretter
- Dachlatten
- Lohnschnitt
- Imprägnieranlage

91332 Heiligenstadt
Neumühle 18a
Telefon 09198/997400
Telefax 09198/997401
saegewerk.baechmann@gmx.de



Bauen & Wohnen

- ANZEIGE -

Tipps für die eigenen vier Wände



Schutzschild für schöne Böden

Mit einer Versiegelung behält Parkett auf Dauer seine attraktive Optik

- ANZEIGE - (DJD). Die Böden im Zuhause werden tagtäglich stark beansprucht und buchstäblich mit Füßen getreten. Gleichwohl sollen sie dauerhaft ihr attraktives Erscheinungsbild behalten. Deshalb scheuen manche bei der Wahl eines geeigneten Bodenbelags vor dem Naturmaterial Holz zurück. Ihre Sorge: Herumtobende Kinder und Schuhe mit spitzen Absätzen könnten Spuren hinterlassen, sodass der Belag nach kurzer Zeit von Kratzern und Dellen übersät sein könnte. Dabei sind Parkettböden aus Massivholz eine nachhaltige Wahl für die eigenen vier Wände. Mit einer passenden Oberflächenversiegelung gepaart mit der richtigen Pflege und Reinigung steht dem Traumboden aus Holz nichts im Wege.

Lange Freude an einem Echtholzboden

Voraussetzung für eine dauerhaft ansprechende Optik von Parkettböden ist der richtige Oberflächenschutz. Denn es sind immer hochwertigere und widerstandsfähige Parkettversiegelungen verfügbar, die in Verbindung mit der richtigen Reinigung und Pflege für viele Jahre die Freude am Naturboden erhalten. So bietet etwa der Parkettspezialist Pallmann aus Würzburg mit der innovativen, wasserbasierenden 1K Versiegelung Pall-X 96 Power eine passende Lösung. Das Produkt schützt verlässlich gegen Kratzer und Abrieb sowie gegen haushalts-



Foto: DJD/Parkettprofi, PALLMANN

übliche Chemikalien. Durch die Schutzschicht ist der Fußboden äußerst widerstandsfähig und sehr einfach zu reinigen. Bei der Versiegelung bilden Pflegemittel eine Verschleißschicht. Diese sogenannte Opferschicht ist weicher als die Versiegelung selbst und schützt so vor Schmutzpartikeln, die auf der harten Versiegelung wie Schleifpapier wirken. Außerdem füllen Pflegemittel die geöffneten

Fugen aus und schützen das Holz so vor eindringender Feuchtigkeit. Der Einsatz hochwertiger Produkte zahlt sich hierbei in jedem Fall aus. Parkettprofiunternehmen aus der eigenen Region, die sich etwa unter www.parkettprofi.de finden lassen, beraten bei Fragen rund um den Boden mit ihrem Expertenwissen.

Glänzende Aussichten für den Boden

Neben der Schutzfunktion, die die richtige Oberflächenver-

siegelung dem Parkettboden bietet, ist natürlich auch die Optik entscheidend. Versiegelungen verleihen Böden, ganz nach persönlichem Geschmack, einen wertigen matten, halbmatten oder glänzenden Look. Wichtig ist ebenfalls die richtige Pflege und Reinigung. Dazu reicht bei versiegelten Böden eine regelmäßige Trockenreinigung mit einem Besen, Mopp oder Staubsauger aus. Tipp: Beim Staubsaugen eine Parkettbürste verwenden, um Kratzer zu vermeiden.

FEUCHTE WÄNDE ? NASSER KELLER ? SCHIMMEL ODER AUSBLÜHUNGEN ?

09544 / 98 77 66 4

JETZT KOSTENLOSEN ERSTBESUCH VOR ORT ANFORDERN!



www.bkl-kemmern.de
info@bkl-kemmern.de



Nasse Wände?



**Parkett / Vinyl
Landhausdielen
WPC-/Holz-
Terrassendielen
Innentüren
Glastüren
Pflegemittel
Zaubau**

Georg Gunreben GmbH & Co. KG
Emil-Kemmer-Str. 4 • 96103 Hallstadt*
Tel. (0951) 96834-40 • hallstadt@gunreben.de
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-18 Uhr • Sa. nach Vereinbarung
Besuchen Sie auch unseren Online-Shop: www.gunreben.de

**GUNREBEN
Showroom**

* Verkaufsräume der Georg Gunreben Parkettfabrik, Sägewerk & Holzhandlung GmbH & Co. KG, Pointstraße 1, 96129 Strullendorf, HRA 8053



Bauen & Wohnen

- ANZEIGE -

Tipps für die eigenen vier Wände



Sonnenschutz - und vieles mehr

Rollläden leisten in jeder Jahreszeit und bei jeder Wetterlage wertvolle Dienste

- ANZEIGE - (DJD). Rollläden gelten als Klassiker fürs Eigenheim. Sie sind einfach zu montieren und fügen sich entweder harmonisch in die Hausfassade ein oder trumpfen als besonderes Gestaltungselement auf. „Rollläden können selbst bei eher schwierigen Einbausituationen funktional und optisch überzeugen. Von speziellen Rollläden für Dachfenster bis hin zu runden, halbrunden, mehrreckigen oder gar asymmetrischen Fensterformen, alles ist möglich“, betont Holger Schanz vom gleichnamigen Hersteller aus dem Schwarzwald. Lichtschienen, dass sind Lamellen mit einer speziellen Perforierung, machen Rollläden lichtdurchlässig und man kann mit dem Spiel von Licht und Schatten Lebensräume immer wieder aufs Neue inszenieren. Vor allem aber, so Schanz, würden Rollläden in allen Jahreszeiten und bei allen Wetterlagen wertvolle Dienste leisten.

1. Sonnenschutz

Durch die Verschattung von Glas- und Fensterfronten wirken Rollläden effektiv gegen unangenehme Hitze und Wärmestau in Räumlichkeiten. „Indem sie verhindern, dass sich Glasflächen und Innenräume aufheizen, sorgen sie kostengünstig und umweltfreundlich für ein angenehmes Raumklima“, erklärt Holger Schanz. Rollläden schützen zudem vor Reflexionen und Blendungen auf elektrischen Geräten wie Computern. Da Rollläden bis zu 90 Prozent der wärmenden Sonnenstrahlen reflektieren, be-



Foto: DJD/Schanz Rollladensysteme/www.studio-klf.de

vor diese aufs Fensterglas treffen, bewahren sie Möbel und Stoffe auch vor aggressiven UV-Strahlen und dem Ausbleichen. Mit automatisch gesteuerten Rollläden kann man im Sommer ganz leicht für ein Wohlfühlklima ohne Klimatisierung sorgen.

2. Dämmung bei Dunkelheit und in der kalten Jahreszeit

Bei Dunkelheit und in der kalten Jahreszeit funktionieren Rollläden als zusätzliche Dämmung, denn zwischen Glasscheiben und Rollläden bildet sich eine isolierende Luftschicht. Der Wärmeaustausch nach außen wird verringert, Rollläden sind damit auch sehr umweltschonend. „Die größte Energiekostensparnis ist auch in diesem Fall mit automatisch gesteuerten Rollläden möglich“, betont Holger Schanz. Mehr Infos dazu: www.schanz.de.

3. Schutz gegen Hagel und Sturm

An durchschnittlich 20 bis 30 Tagen pro Jahr wird in Deutschland ein Unwetter zum Sturm. Klimaforscher rechnen damit, dass außergewöhnliche Wetterereignisse deutlich zunehmen werden. Glasscheiben und Fensterflächen sind den Wetterextremen besonders ausgesetzt, stabile Rollladentechnik ist dann

ein Bollwerk gegen Hagel, herumfliegende Äste und Winddruck. Die hochwertigen Rollläden aus stranggepresstem Aluminium von Schanz etwa zeigten sich im unabhängigen Test bis zur Hagelwiderstandsklasse HW 5 von aufprallendem Hagel unbeeindruckt, weder Mechanik noch Optik oder die Lichtabschirmung wurden beeinträchtigt.

- Rollläden für Alt- und Neubau
- Fertigkassenherstellung
- Rolltore - Markisen - Jalousien - Vertikalstores
- Elektrische Antriebe
- Einzel- und Zentralsteuerungen
- Instandsetzungen

markilux
Markisen

70 Jahre

ROLLO HEINZE
GmbH

96163 Gundelsheim · Schulstraße 1
Tel. 09 51/4 40 11 · Fax 4 39 32
info@rollo-heinze.de

ROTTMANN BAU GmbH
Steinfeld 22 96187 Stadelhofen

Tel. 09207 446 - Mobil: 0160 7266694 - Fax: 09207 980805
www.rottmannbau-steinfeld.de - email: kaa-rottmann@web.de

- | | | |
|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------|
| Neubau
Altbausanierung | Betonarbeiten
Pflasterarbeiten | Fließestrich
Kombidämmung |
| Innenputz
Außenputz | Fassadenarbeiten
Malerarbeiten | Vollwärmeschutz
Gerüstbau |

TEUFEL
HAUSTECHNIK

Zentralheizungs- u. Lüftungsbau
Solar- u. Wärmepumpenanlagen
Planung
Installation • Kundendienst

Roland Teufel Haustechnik
Südstraße 8 • 96142 Hollfeld
Telefon: 0 92 74 - 4 33
Telefax: 0 92 74 - 8 02 09



Bauen & Wohnen

- ANZEIGE -

Tipps für die eigenen vier Wände

Bereit für die Wärmepumpe?

Online-Rechner: Modernisierungsbedarf für Niedrigtemperatur-Technik ermitteln

- ANZEIGE - (DJD). Wärmepumpen nutzen Umgebungswärme, um Heizenergie zu erzeugen. Somit verbrauchen sie weniger Energie als herkömmliche Heizsysteme und ermöglichen den Abschied von fossilen Energieträgern wie Öl und Gas. Da der Gesetzgeber aktuell den Umstieg auf die moderne Technik mit attraktiven Zuschüssen fördert, denken viele Hausbesitzer über eine Modernisierung nach. Doch ist das Eigenheim bereits „NT-ready“, also geeignet für den Niedrigtemperaturbetrieb (NT) einer Wärmepumpe?

Das Zuhause

„NT-ready“ machen

Die sogenannte Vorlauftemperatur gehört zu den Fachbegriffen, die in diesem Zusammenhang immer wieder fallen. Gemeint ist damit die Temperatur des Heizwassers, die notwendig ist, um das gesamte



Foto: DJD/Sto

Haus angenehm zu erwärmen. Die Faustformel lautet: Je niedriger diese Vorlauftemperatur ist, umso effizienter und energiesparender arbeitet die Heizungsanlage. Der Begriff „Niedertemperatur-ready“ wiederum beschreibt, ob die Nutzung erneuerbarer Wärme wirtschaftlich sinnvoll ist. „NT-ready“ zielt darauf ab, die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, um auch alte Gebäude mit modernen, erneuerbaren Energien heizen zu

können“, erklärt Sto-Experte Dirk Herrmann. Denn je schlechter ein Gebäude gedämmt ist, desto schwieriger und unwirtschaftlicher ist der Einbau einer Wärmepumpe. Die optimale Vorlauftemperatur sollte demnach zwischen 30 und 35 Grad Celsius liegen.

Den Status quo des Eigenheims ermitteln

Durch eine gezielte Dämmung und eine optimierte Wärmeverteilung lässt sich jedes Wohngebäude für die Heizungstechnik der Zukunft vorbereiten. Eine Komplett-

sanierung ist dabei zumeist nicht erforderlich. Wie es um den Zustand des eigenen Zuhauses bestellt ist, lässt sich mit wenigen Eingaben kostenfrei und unverbindlich etwa unter www.wertsache-zukunft.de ermitteln. Basierend auf dem individuellen Jahresheizwärmebedarf erhalten Immobilieneigentümer somit eine Empfehlung. Wenn die Immobilie noch nicht NT-ready ist, können sich Hausbesitzer mit dem Sto-Energiesparrechner online über die Effektivität unterschiedlicher Sanierungsmaßnahmen sowie deren Wirtschaftlichkeit informieren. Anschließend sollten Modernisierer alle Details mit einem Energieberater und erfahrenen Fachhandwerkern vor Ort besprechen. Neben einer nachhaltigen und wirksamen Dämmung kann auch der Einbau neuer Fenster und Türen empfehlenswert sein. Geldwerter Zusatzeffekt: Zusätzlich zur Energieeinsparung lässt sich mit den Modernisierungen langfristig der Wert des Eigenheims steigern.

ENERGIE SPAREN – ZUKUNFT SICHERN!

**Unabhängige
Energieberatung
für Ihr Gebäude**



KREGLER ENERGIE
BERATUNG - PLANUNG - PROJEKTIERUNG

Sie fragen sich:

- ? „Funktioniert für mein Gebäude eine **Wärmepumpe**?“
- ? „Welche **Förderungen** gibt es aktuell für meine Vorhaben?“
- ? „Wie **saniere** ich heute, damit mein Haus auch in 20 Jahren effizient ist?“
- ? „Wann brauche ich eigentlich einen Energieausweis?“

Als unabhängiger **Energieberater** gebe ich Ihnen **klare Antworten** – fundiert, verständlich und **individuell** auf Ihr Gebäude zugeschnitten.

Ob Energieausweis, Sanierung oder Heizungsmodernisierung: Ich begleite Sie von der Analyse bis zur Umsetzung – **zuverlässig & praxisnah**.

Jetzt unverbindlich kostenlose Erstberatung sichern:

Tel.: 0178 / 36 76 943

E-Mail: info@kregler-energie.de

Web: www.kregler-energie.de

Bergstraße 13 – 96163 Gundelsheim

Hinweis: Alle Preise verstehen sich netto zzgl. MwSt.

Die Kosten sind abhängig von der geforderten Ausweisart (Verbrauchs-/ Bedarfsausweis).



HOFFMANN

ELEKTROTECHNIK

HOFFMANN ELEKTROTECHNIK GmbH

Konrad Hoffmann
Elektrotechnikmeister - Elektrofachverständiger

Stechendorf 58
96142 Hollfeld

Tel.: 09274 / 8086575
Handy: 0152 / 33566549
Fax: 09274 / 9099300
E-Mail: info@elektrotechnik-kh.de
Internet: www.elektrotechnik-kh.de

Elektroinstallation

- Gebäudeautomation
- Baubiologische Elektrotechnik
- Netzanalysenmessungen
- Rauchwarnmeldesysteme
- Erdungs- und Blitzschutzanlagen
- SAT/BK Anlagen
- Netzwerktechnik
- Bus-Systeme (KNX/EBB/LCN etc.)
- Elektroheizkonzepte
- PV-Anlagen (Installation / Prüfung)
- Beleuchtungstechnik
- Kundendienst
- Haus- und Gewerbegeräte
- Brandschutz
- VDE / E-Check / DGUV V3 Prüfungen
- Thermografie
- Telefonanlagen / Sprechanlagen

**Verbandsgeprüfter
freier Sachverständiger**

erstellen von Gutachten
baubegleitende Beratung





jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Wir suchen dich.

Elektromeister (m/w/d) | Servicetechniker (m/w/d)

Verschiedene Arbeitszeitmodelle

Moderne Arbeitsausstattung

Team mit riesigem Potential

Wachsendes Unternehmen

Jobrad und vieles mehr



09505 / 7151 | KIRCHANGER 3 | 96123 LITZENDORF | WWW.SCHOBER-BAMBERG.DE

Landkreis Bamberg

Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet ein:

Leiter/-in (m/w/d) des Fachbereichs Klimaschutz

Leiten Sie den Wandel: Der Fachbereich Klimaschutz sucht Sie!

Es erwarten Sie interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben, insbesondere:

- Leitung und Organisation des Fachbereichs Klimaschutz
- Strategische Entwicklung Klimaschutz- und klimaanpassungsrelevanter Themen und Ziele in der Region
- Planung, Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen

Bewerben Sie sich jetzt und gestalten Sie die Zukunft unseres Landkreises mit!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis **29. Oktober 2025** unter www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote.




Mit Aussicht auf HEIMAT.

Ihr nächster Job.



Kostenlose Jobsuche – print & digital!



jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Mustergräber

Alles für die Herbstbepflanzung

- Heide & Hebe, Blattschmuckpflanzen
- Stiefmütterchen & Chrysanthemen
- Minipflanzen für kleine Pflanzflächen
- Herbst-Deko für Grab & Garten

Große Auswahl an Gestecken



Dein Gärtner in Zapfendorf
Gässchen 5 - 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de

Bestens informiert - mit Ihrem Mitteilungsblatt



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Stefanie Buchaly

Mobil: 0151 41456546

s.buchaly@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufsdienst

Violetta Windisch

Tel.: 09191 723256

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Rohr-Reinigungsdienst
RR
Ritter

RÜCKSTAU?

DAS WAR GESTERN!

WIR HELFEN IHNEN FÜR MORGEN VORZUSORGEN!

Wir bauen ein:

- ☒ KESSEL Rückstauverschluss
- ☒ KESSEL Rückstauklappe
- ☒ KESSEL Staufix

Telefon:
0951
70042900

Tannenweg 17, 96117 Weichendorf, www.rohr-reinigung-ritter.de



Rohr-Reinigungsdienst
RR
Ritter

- Rohrinspektion / Dichtheitsprüfung DIN EN1610
- Rohrreparatur Grabenlos / Schlauchliner und Kurzliner
- Rohr- und Kanalreinigung



ROHR VERSTOPFT?
Das ist bitter!

helfen tut dir gleich der Ritter

24-Stunden-Notdienst

Tel.: 0951 / 700 42 900

auch an Wochenenden und Feiertagen

Tannenweg 17, 96117 Weichendorf, www.rohr-reinigung-ritter.de



Bestattungen
Martin Schrüfer
Hollfeld

Dem Leben einen
würdevollen Abschied geben.

Jederzeit für Sie erreichbar: **0176 50 51 40 57**





Wir verkaufen auch Ihre
IMMOBILIE!

incl. kostenlosen Wertgutachten!

böhlein finanzmanagement GmbH | 96142 Hollfeld
Ansprechpartner: Thomas Böhlein 0171.3311223

Karpfen und Karpfenfilet

blau oder gebacken, Pfefferkarpfen




- auch im Straßenverkauf -

Freitag, 31.10. ab 17.00 Uhr

Allerheiligen, 01.11. ab 11.00 Uhr und ab 17.00 Uhr

Sonntag, 02.11. ab 11.00 Uhr und ab 17.00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Königsfeld

Gasthof Drei Kronen

Telefon: 09207 276

Gaststätte vom 03.11. bis einschl. 09.11.2025 geschlossen.

AB SOFORT VERSTÄRKUNG FÜR UNSER TEAM
AUF MINIJOB-BASIS GESUCHT!

Melde dich gerne telefonisch oder komm einfach vorbei.
Wir freuen uns auf dich.

Metzgerei u. Partyservice

Günther Pfändner

Zedersitz 16, 96197 Wonsees, Tel.: 09274/1434 oder 8076223

Unser Partyservice bietet eine Vielzahl an leckeren Gerichten und Köstlichkeiten:

Von Grillplatten über eine Vielzahl an kalten Platten.
Bratengerichte mit Klöß und Sauerkraut oder Blaukraut.

Wir beliefern Ihre privaten Feierlichkeiten,
Vereinsfeste oder
Jahreshauptversammlungen,
bei Bedarf auch mit Teller und Besteck.

„Bitte rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.“

PS: Herbstaktion, z.B. „Schweineschäufele oder Schweinerippchen mit Kloß und Sauerkraut oder Wirsing, je Portion 9,90 €“

HERBST- AKTION

**JETZT
ANZEIGEN
SCHALTEN!**

3+1

ANGEBOT*

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort
Stefanie Buchaly
Mobil: 0151 41456546
s.buchaly@wittich-forchheim.de

Ihr Verkaufsinendienst
Violetta Windisch
Telefon 09191 7232-56
v.windisch@wittich-forchheim.de

* 4 Anzeigen schalten und nur 3 bezahlen.
Die Ausgaben sind je frei wählbar. (ausgeschlossen Oster- und Weihnachtsanzeigen)
Angebot nicht kombinierbar mit bestehenden Aufträgen und nur bis zum 25.10.2025.

